



UEFA
EURO2016
FRANCE

Reglement der UEFA-Fußball-Europameisterschaft

2014-16

Inhalt

Präambel	6
I - Allgemeine Bestimmungen	7
Artikel 1 Anwendungsbereich	7
Artikel 2 Definitionen	7
Artikel 3 Frequenz und Anmeldung zum Wettbewerb	8
Artikel 4 Zulassungskriterien und -verfahren	8
Artikel 5 Pflichten der Verbände	9
Artikel 6 Verantwortung der Verbände	10
Artikel 7 Doping	10
Artikel 8 Versicherung	11
Artikel 9 Pokal, Plaketten und Medaillen	12
Artikel 10 Schutz- und Urheberrechte	12
II - Wettbewerbsmodus	14
Artikel 11 Wettbewerbsphasen und Setzsystem	14
Artikel 12 Gruppenbildung und Spielmodus – Qualifikationswettbewerb	14
Artikel 13 Punktgleichheit – Qualifikationswettbewerb	15
Artikel 14 Qualifikation für die Endrunde	15
Artikel 15 Playoffs	16
Artikel 16 Gruppenbildung – Endrunde	16
Artikel 17 Spielmodus – Endrunde	16
Artikel 18 Punktgleichheit und Qualifizierung für die K.-o.-Spiele – Endrunde	19
Artikel 19 Verlängerung und Elfmeterschießen	20
III - Spielansetzung	21
Artikel 20 Spieldaten und Paarungen	21
Artikel 21 Freundschaftsspiele	21
Artikel 22 Spielorte und Anstoßzeiten	22
Artikel 23 Ankunft der Mannschaften	23
Artikel 24 Spielabbruch	23
Artikel 25 Spielabsage – Qualifikationswettbewerb	24
Artikel 26 Spielabsage – Endrunde	24
Artikel 27 Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	25
IV - Stadioninfrastruktur	26
Artikel 28 Stadien	26
Artikel 29 Spielfeldzustand	26
Artikel 30 Kunstrasen	27
Artikel 31 Mobile Stadionsdächer	28
Artikel 32 Flutlicht	28

Artikel 33	Stadionuhren	28
Artikel 34	Bildschirme	28
V - Spielorganisation		30
Artikel 35	Spielmaterial	30
Artikel 36	Trainingseinheiten	30
Artikel 37	Trainingsplätze – Endrunde	30
Artikel 38	Eintrittskarten – Qualifikationswettbewerb	31
Artikel 39	Eintrittskarten – Endrunde	31
VI - Abläufe im Zusammenhang mit einem Spiel		33
Artikel 40	Spielblatt	33
Artikel 41	Spielprotokoll	33
Artikel 42	Regeln für die Technische Zone	34
VII - Spielermeldung		36
Artikel 43	Spielberechtigung	36
Artikel 44	Spielerliste	36
VIII - Schiedsrichterwesen		37
Artikel 45	Schiedsrichterteam und Schiedsrichter-Begleitperson	37
Artikel 46	Bezeichnung und Ersetzung von Schiedsrichtern	37
IX - Disziplinarrecht und -verfahren		38
Artikel 47	UEFA-Rechtspflegeordnung	38
Artikel 48	Gelbe und rote Karten	38
Artikel 49	Protest und Berufung	38
X - Ausrüstung		39
Artikel 50	Genehmigung der Spielerausrüstung	39
Artikel 51	Farben	39
Artikel 52	Nummern und Namen	40
Artikel 53	Abzeichen	40
Artikel 54	Im Stadion verwendetes Material	40
XI - Finanzielle Bestimmungen		41
Artikel 55	Finanzielle Grundsätze – Qualifikationswettbewerb	41
Artikel 56	Finanzielle Grundsätze – Endrunde	41
XII - Verwertung der kommerziellen Rechte		43
Artikel 57	Kommerzielle Rechte – Qualifikationswettbewerb	43
Artikel 58	Kommerzielle Rechte – Endrunde	43

XIII - Medienangelegenheiten	47
Artikel 59	Verantwortlichkeiten bezüglich Medienangelegenheiten 47
Artikel 60	Pflichten im Bereich Medien – Qualifikationswettbewerb 47
Artikel 61	Medienaktivitäten der Mannschaften – Endrunde 47
Artikel 62	Interviews – Endrunde 48
Artikel 63	Akkreditierung und Zugangsrechte – Endrunde 49
XIV - Schlussbestimmungen	51
Artikel 64	Umsetzungsbestimmungen 51
Artikel 65	Unvorhergesehene Fälle 51
Artikel 66	Nichteinhaltung 51
Artikel 67	Schiedsgericht des Sports (TAS) 51
Artikel 68	Anhänge 51
Artikel 69	Maßgebende Fassung 51
Artikel 70	Genehmigung und Inkrafttreten 52
Anhang A - Spielkalender für die European Qualifiers	53
Anhang B - Koeffizientensystem für Nationalmannschaften	54
B.1	Grundsätze 54
B.2	Berechnungsweise für die Erstellung der Koeffizientenrangliste 56
B.3	Sonderfälle 56
B.4	Koeffizientengleichheit 56
Anhang C - Fairplay-Bewertung	57
C.1	Einleitung 57
C.2	UEFA-Fairplay-Rangliste 57
C.3	Kriterien für einen zusätzlichen Platz in der UEFA Europa League 57
C.4	Bewertungsmethoden 57
C.5	Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars 58
C.6	Die Gesamtbewertung 60
C.7	Schriftliche Stellungnahme 61
Index	62

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2014-16 (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

Artikel 2 Definitionen

- 2.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a. Bildmaterial des Verbands: im Zusammenhang mit allen teilnehmenden Verbänden den/die Namen, Spitznamen, Symbole, Embleme, Logos, Marken, Bezeichnungen, Farben und Designs von Trikots und anderen Ausrüstungsgegenständen (mit oder ohne Angabe zum Trikothersteller) eines bestimmten Verbands (und seiner Mannschaft);
 - b. Kommerzieller Partner: offizieller Sponsor oder anderer kommerzieller Partner, der von der UEFA im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verpflichtet wird;
 - c. Kommerzielle Rechte: alle kommerziellen Rechte und Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, einschließlich der entsprechenden, im Folgenden definierten Daten-, Marketing-, Medien- und Promotion-Rechte;
 - d. Datenrechte: das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten;
 - e. Doping: der Verstoß gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäß *UEFA-Dopingreglement*;
 - f. Ausrichterverband: der Verband, der ein Qualifikationsspiel organisiert bzw. auf dessen Gebiet die Endrunde ausgerichtet wird;
 - g. Host Broadcaster: das Medienproduktionsteam (einschließlich offizieller Broadcasting-Partner), das unter anderem für die multilaterale TV-Produktion, die Medienpromotion und die Berichterstattung zum Wettbewerb verantwortlich ist (Bezeichnungen wie „internationale Medien“, „Medienvertreter“ usw. schließen den Host Broadcaster ein);
 - h. Marketingrechte: das Recht, im Zusammenhang mit dem Wettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung (einschließlich elektronischer und virtueller Werbung), Promotion (einschließlich Ticket-Promotion), Unterstützung, Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Hospitality, Konzessionen, Reisen und Tourismus, Publikationen, Einzelhandel und alle anderen kommerziellen Assoziierungsrechte und -möglichkeiten, bei denen es sich nicht um Medien-, Promotion- oder Datenrechte handelt, zu verwerten;

- i. Medienrechte: das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zu sämtlichen Spielen jederzeit (für den Live- und/oder zeitversetzten Empfang) und überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen (einschließlich aller Formen der Distribution über das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschließlich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media);
- j. Promotion-Rechte: das Recht, den Wettbewerb und/oder nichtkommerzielle Kampagnen der UEFA (z.B. Respect) bei sämtlichen Spielen zu bewerben.

Artikel 3 Frequenz und Anmeldung zum Wettbewerb

- 3.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb alle vier Jahre über zwei Spielzeiten.
- 3.02 Alle UEFA-Mitgliedsverbände (nachfolgend „Verbände“) sind eingeladen, ihre Männer-A-Nationalmannschaft zum Wettbewerb anzumelden.

Artikel 4 Zulassungskriterien und -verfahren

- 4.01 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, müssen die Verbände:
 - a. schriftlich bestätigen, dass sowohl sie selbst als auch ihre Spieler und Offiziellen den *IFAB-Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) entsprechen und sich verpflichten, die Statuten (einschließlich der darin aufgeführten Fairplay-Grundsätze), Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren;
 - b. schriftlich bestätigen, dass sowohl sie selbst als auch ihre Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen, und sich verpflichten, dass jegliches Verfahren vor dem TAS, bei dem es um die Zulassung zum, die Teilnahme am bzw. den Ausschluss vom Wettbewerb geht, im Schnellverfahren unter Berücksichtigung der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports (Code of Sports-related Arbitration)* des TAS und der vom TAS herausgegebenen Weisungen durchgeführt wird, einschließlich hinsichtlich provisorischer und superprovisorischer Maßnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte;
 - c. die offiziellen Anmeldeunterlagen (d.h. sämtliche Dokumente, welche die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet) ausfüllen, die bis zur von der UEFA-Administration festgelegten und zu gegebener Zeit per Rundschreiben an alle Verbände mitgeteilten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein müssen.
- 4.02 Der UEFA-Generalsekretär entscheidet über die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheidungen sind endgültig.

- 5.01 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände,
- a. den Wettbewerb bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten und während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - b. alle Spiele unter einem Cheftrainer zu bestreiten, der mindestens über die höchste Trainerqualifikation des Verbandes, bei dem er angestellt ist, verfügt (auf der Grundlage des Standes der Umsetzung der *UEFA-Trainerkonvention*) oder der sich unter Einhaltung der nationalen Reglemente dazu verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres ab seiner Ernennung zu einem entsprechenden Trainerkurs anzumelden, um eine solche Lizenz zu erwerben; Selbiges gilt analog für den Assistenztrainer, der mindestens über die zweithöchste Trainerqualifikation des Verbands verfügen muss;
 - c. alle Spiele des Wettbewerbs unter Einhaltung des vorliegenden Reglements auszutragen;
 - d. sämtliche Entscheidungen des UEFA-Exekutivkomitees, der UEFA-Administration und aller anderen zuständigen Organe betreffend den Wettbewerb, die in angemessener Form (per Rundschreiben der UEFA oder offiziellem Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilt wurden, zu befolgen;
 - e. bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* zu befolgen;
 - f. alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäß Absatz 28.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt und das Stadion ab zwei Tagen vor dem Spiel bis einen Tag nach dem Spiel nutzbar und zugänglich zu machen, sofern nicht anderweitig von der UEFA-Administration festgelegt;
 - g. die UEFA und ihre Tochtergesellschaften sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschließlich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den Verband, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;
 - h. die Grundsätze betreffend das Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften gemäß Anhang 1 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* einzuhalten;
 - i. hinsichtlich der Sammlung von Gegenständen aus dem Spiel und persönlichen Gegenständen der Spieler, die von der UEFA für die Zusammenstellung einer ausschließlich nichtkommerziell nutzbaren Memorabiliensammlung im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verwendet werden könnten, jederzeit mit der UEFA zu kooperieren, insbesondere jedoch am Ende eines jeden Spiels;

- j. die UEFA oder die UEFA-Fußball-Europameisterschaft nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
- k. gegebenenfalls als Gewinner oder auf Anfrage als Zweitplatzierter der UEFA-Fußball-Europameisterschaft an interkontinentalen Wettbewerben teilzunehmen, wenn solche von der UEFA zusammen mit anderen Konföderationen und/oder von der FIFA organisiert werden.

Artikel 6 Verantwortung der Verbände

- 6.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 6.02 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 6.03 Spiele müssen in einem Stadion auf dem Gebiet des Ausrichterverbands ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann auf Entscheidung der UEFA-Administration, beispielsweise aus Sicherheitsgründen oder infolge einer Disziplinarmaßnahme, auf ein Stadion eines anderen UEFA-Mitgliedsverbands ausgewichen werden.
- 6.04 Die Mindestanforderungen betreffend die medizinischen Einrichtungen, die medizinische Ausrüstung und das Personal, die vom Ausrichterverband zur Verfügung gestellt werden müssen, sind im *Medizinischen Reglement der UEFA* aufgeführt. Für die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit sämtlicher in oben genanntem Reglement aufgeführter Einrichtungen und Ausrüstung ist der Ausrichterverband allein verantwortlich.
- 6.05 Zum Ausrichter der Endrunde hat das UEFA-Exekutivkomitee den Französischen Fußballverband (FFF) ernannt.
- 6.06 Die UEFA-Administration informiert die an der Endrunde teilnehmenden Verbände über etwaige zusätzliche Richtlinien, Weisungen oder Beschlüsse im Zusammenhang mit der Endrunde und stellt ihnen die notwendigen Dokumente zu gegebener Zeit zur Verfügung.

Artikel 7 Doping

- 7.01 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinarmaßnahmen gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement*. Dies kann die Anordnung provisorischer Maßnahmen beinhalten.
- 7.02 Die UEFA kann jeglichen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

Artikel 8 Versicherung

- 8.01** Alle am Wettbewerb beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 8.02** Sofern nicht anders von der UEFA in schriftlicher Form mitgeteilt, sind die Verbände für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre Delegation (einschließlich Spieler und Offizielle) auf eigene Kosten verantwortlich.
- 8.03** Der Ausrichterverband ist alleine dafür verantwortlich, dass alle für den Wettbewerb verwendeten Örtlichkeiten, einschließlich Stadion, Einrichtungen und offizieller Bereiche, angemessen versichert sind. Ist der Ausrichterverband nicht Eigentümer des verwendeten Stadions, hat er sicherzustellen, dass der Stadioneigentümer und/oder -betreiber einen umfassenden Versicherungsschutz, einschließlich Haftpflicht- und Gebäudeversicherung, gewährleistet. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungspolice nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherung auf eigene Kosten abschließen. Unterlässt er dies, schließt die UEFA die erforderliche Versicherung auf Kosten des Ausrichterverbands ab.
- 8.04** Sämtliche Versicherungen müssen für die gesamte Dauer des Wettbewerbs gültig sein, einschließlich der Vor- und Nachbereitungsphase.
- 8.05** Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche Beteiligten müssen die UEFA von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Wettbewerb freistellen. Die UEFA kann in jedem Falle von allen Beteiligten verlangen, ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen und/oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorzulegen.
- 8.06** Der Ausrichterverband muss sämtliche Risiken, die sich durch die Organisation und Ausrichtung von Spielen ergeben, bewerten und bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten alle notwendigen Versicherungen abschließen, einschließlich einer Haftpflicht- und einer Zuschauerunfallversicherung. Der Ausrichterverband hat zu gewährleisten, dass die UEFA in den Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.
- 8.07** Die Haftpflichtversicherung muss eine angemessene Garantiesumme für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich schlechten Wetters, höherer Gewalt und Terrorismus) sowie für reine Vermögensschäden umfassen. Sie muss außerdem den Verhältnissen des jeweiligen Verbands entsprechen.
- 8.08** Der Ausrichterverband der Endrunde muss sämtliche Risiken, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Endrunde ergeben, bewerten und sich auf eigene Kosten gegen alle Risiken (einschließlich Absage) im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Endrunde angemessen zu versichern.

- 8.09 Die UEFA schließt die für ihren sich aus vorliegendem Reglement ergebenden Zuständigkeitsbereich notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 9 Pokal, Plaketten und Medaillen

- 9.01 Die Originaltrophäe, der „Henri-Delaunay-Pokal“, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel und für andere offizielle, von der UEFA genehmigte Veranstaltungen verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Sieger erhält eine Nachbildung in Originalgröße, die Siegetrophäe der UEFA-Fußball-Europameisterschaft.
- 9.02 Ein Verband, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung. Hat ein Verband den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.
- 9.03 Nachbildungen, die (früheren und aktuellen) Gewinnern der UEFA-Fußball-Europameisterschaft überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Verbands bleiben und dürfen das entsprechende Land ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Verbände dürfen keine Verwendung der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschließlich Sponsoren und anderer kommerzieller Partner) auftreten dürfen oder der zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Verbände sind verpflichtet, jegliche von der UEFA herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals einzuhalten.
- 9.04 Die Verbände dürfen keine Werbematerialien oder -artikel entwickeln, herstellen, verwenden, verkaufen oder verteilen, die eine Darstellung des Pokals oder einer Nachbildung desselben enthalten (einschließlich Bildern von Pokalübergaben), oder solche Darstellungen auf eine Weise verwenden, die zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.
- 9.05 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband erhält eine Erinnerungsplakette. Die unterlegenen Halbfinalisten und die Finalisten erhalten jeweils eine Plakette mit spezieller Gravur.
- 9.06 Der Sieger erhält 40 Gold-, der zweite Finalist 40 Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

Artikel 10 Schutz- und Urheberrechte

- 10.01 Die UEFA ist ausschließliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an jeglichem Audio- und visuellen (mit oder ohne Ton) Material zum Wettbewerb sowie an UEFA-Namen, Logos, Marken, Musik, Medaillen, Plaketten und Trophäen. Jegliche Nutzung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.

10.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche von der UEFA erfassten Daten und Statistiken (einschließlich der Datenbanken, in denen solche Daten gespeichert werden) im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs und der Teilnahme von Spielern am Wettbewerb sind alleiniges und ausschließliches Eigentum der UEFA. Eintrittskarten oder Akkreditierungen dürfen nicht verwendet werden, um zwecks Erfassung solcher Daten Zutritt zu einem Spielort zu erhalten. Solche Aktivitäten sind ausdrücklich untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind die teilnehmenden Verbände, wobei alle erfassten Daten keinem anderen Zweck als der Schulung von Mannschaft, Spielern und Offiziellen dienen dürfen. Jede andere Nutzung solcher Daten ist ausdrücklich untersagt.

II – Wettbewerbsmodus

Artikel 11 Wettbewerbsphasen und Setzsystem

- 11.01 Die Spiele aller Wettbewerbsphasen sind gemäß den *IFAB-Spielregeln* auszutragen. Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.
- 11.02 Der Wettbewerb besteht aus:
- a. einem Qualifikationswettbewerb, bestehend aus:
 - Gruppenspielen;
 - Playoffs;
 - b. einer Endrunde, bestehend aus:
 - Gruppenspielen, gefolgt von
 - K.-o.-Spielen.
- 11.03 Die UEFA-Administration setzt die Mannschaften für die Auslosungen der Qualifikations-, Playoff- und Endrundenauslosung in Übereinstimmung mit der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang B). Der amtierende Europameister und die Mannschaft des Endrundenausrichters sind immer gesetzt.
- 11.04 Sollte aus unvorhergesehenen Gründen eine teilnehmende Mannschaft zum Zeitpunkt der Auslosung noch nicht feststehen, wird für die Auslosung der Koeffizient der in der Koeffizientenrangliste besser platzierten der beiden Mannschaften, zwischen denen noch eine Begegnung aussteht, verwendet.

Artikel 12 Gruppenbildung und Spielmodus – Qualifikationswettbewerb

- 12.01 Die Mannschaft des Endrundenausrichters, Frankreich, ist automatisch für die Endrunde qualifiziert. Die übrigen Mannschaften werden in Fünfer- und Sechsergruppen gelost. Die UEFA-Administration lost die Gruppen nach Abschluss des Qualifikationswettbewerbs der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2014 aus. Die Mannschaften aus denjenigen Verbänden, deren Märkte am meisten zu den Einnahmen aus den European Qualifiers beigetragen haben, werden unter Berücksichtigung der Setzkriterien in Sechsergruppen gelost.
- 12.02 Die Gruppenspiele werden im Meisterschaftsmodus ausgetragen. Dabei spielt jede Mannschaft in Hin- und Rückspiel gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

Artikel 13 Punktgleichheit – Qualifikationswettbewerb

- 13.01** Wenn zwei oder mehr Mannschaften einer Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- a. höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - b. bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - c. größere Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - d. größere Anzahl Auswärtstore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - e. wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren definitive Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien f) bis j) angewendet;
 - f. bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - g. größere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
 - h. größere Anzahl erzielter Auswärtstore aus allen Gruppenspielen;
 - i. Fairplay-Verhalten der Mannschaften in allen Gruppenspielen gemäß Anhang C.5.1;
 - j. Platzierung in der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang B.1.2.b).

Artikel 14 Qualifikation für die Endrunde

- 14.01** Die neun Gruppensieger, die neun Zweitplatzierten und der beste Drittplatzierte qualifizieren sich direkt für die Endrunde.
- 14.02** Bei der Ermittlung des besten Drittplatzierten werden die Ergebnisse gegen die Sechstplatzierten zwecks Vergleichbarkeit der Qualifikationsgruppen untereinander nicht berücksichtigt. Die Platzierung wird nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- a. höhere Punktzahl;
 - b. bessere Tordifferenz;
 - c. größere Anzahl erzielter Tore;
 - d. größere Anzahl Auswärtstore;
 - e. Fairplay-Verhalten der Mannschaften in allen Gruppenspielen gemäß Anhang C.5.1;
 - f. Platzierung in der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang B.1.2.b).

Artikel 15 Playoffs

- 15.01** Die übrigen acht Drittplatzierten bestreiten Playoffs um die verbleibenden vier Startplätze bei der Endrunde. Die vier Paarungen werden ausgelost, ebenso wie die Reihenfolge der beiden jeweiligen Begegnungen. Die Entscheidungsspiele werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Mannschaften treten in Heim- und Auswärtsspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die Endrunde. Andernfalls finden die Bestimmungen von Absatz 15.02 Anwendung.
- 15.02** Haben beide Mannschaften im Hin- und Rückspiel der Entscheidungsspiele gleich viele Tore erzielt, qualifiziert sich diejenige Mannschaft für die Endrunde, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, wird die für die Endrunde qualifizierte Mannschaft durch Elfmeterschießen ermittelt (vgl. Artikel 19).

Artikel 16 Gruppenbildung – Endrunde

- 16.01** Die UEFA-Administration teilt die 24 für die Endrunde qualifizierten Mannschaften in sechs Vierergruppen (A, B, C, D, E, F) ein.
- 16.02** Die sechs Gruppen werden wie folgt gebildet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F
A1	B1	C1	D1	E1	F1
A2	B2	C2	D2	E2	F2
A3	B3	C3	D3	E3	F3
A4	B4	C4	D4	E4	F4

Artikel 17 Spielmodus – Endrunde

- 17.01** Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal nach dem Meisterschaftsmodus (ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte). Die Gruppenspiele der Endrunde werden nach dem nachfolgenden Spielplan ausgetragen. Die beiden letzten Spiele jeder Gruppe müssen jeweils zur gleichen Zeit angesetzt sein. Die erstgenannte Mannschaft gilt als Heimmannschaft.

	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
Gruppe A	A1 - A2	A1 - A3	A4 - A1
	A3 - A4	A2 - A4	A2 - A3
Gruppe B	B1 - B2	B1 - B3	B4 - B1
	B3 - B4	B2 - B4	B2 - B3
Gruppe C	C1 - C2	C1 - C3	C4 - C1
	C3 - C4	C2 - C4	C2 - C3
Gruppe D	D1 - D2	D1 - D3	D4 - D1
	D3 - D4	D2 - D4	D2 - D3
Gruppe E	E1 - E2	E1 - E3	E4 - E1
	E3 - E4	E2 - E4	E2 - E3
Gruppe F	F1 - F2	F1 - F3	F4 - F1
	F3 - F4	F2 - F4	F2 - F3

- 17.02 Die sechs Gruppensieger, die sechs Zweitplatzierten und die vier besten Drittplatzierten tragen die Achtelfinalbegegnungen in je einem einzigen K.-o.-Spiel wie folgt aus:

Achtelfinale 1	2.A - 2.C
Achtelfinale 2	1.D - 3.B/E/F
Achtelfinale 3	1.B - 3.A/C/D
Achtelfinale 4	1.F - 2.E
Achtelfinale 5	1.C - 3.A/B/F
Achtelfinale 6	1.E - 2.D
Achtelfinale 7	1.A - 3.C/D/E
Achtelfinale 8	2.B - 2.F

„1.“ steht für den Sieger, „2.“ für den Zweitplatzierten und „3.“ für den Drittplatzierten der jeweiligen Gruppe.

- 17.03 Die nachfolgende Tabelle zeigt die verschiedenen möglichen Achtelfinalpaarungen je nachdem, welche Drittplatzierten sich aus den Gruppenspielen qualifizieren. Qualifizieren sich beispielsweise die Drittplatzierten der Gruppen A, B, C und D, lauten die Paarungen 1.A - 3.C, 1.B - 3.D, 1.C - 3.A und 1.D - 3.B.

Die vier besten Drittplatzierten:	1.A gegen	1.B gegen	1.C gegen	1.D gegen
A B C D	3.C	3.D	3.A	3.B
A B C E	3.C	3.A	3.B	3.E
A B C F	3.C	3.A	3.B	3.F
A B D E	3.D	3.A	3.B	3.E
A B D F	3.D	3.A	3.B	3.F
A B E F	3.E	3.A	3.B	3.F
A C D E	3.C	3.D	3.A	3.E
A C D F	3.C	3.D	3.A	3.F
A C E F	3.C	3.A	3.F	3.E
A D E F	3.D	3.A	3.F	3.E
B C D E	3.C	3.D	3.B	3.E
B C D F	3.C	3.D	3.B	3.F
B C E F	3.E	3.C	3.B	3.F
B D E F	3.E	3.D	3.B	3.F
C D E F	3.C	3.D	3.F	3.E

17.04 Die acht Sieger des Achtelfinales tragen die Viertelfinalbegegnungen in je einem einzigen K.-o.-Spiel wie folgt aus:

Viertelfinale 1	Sieger Achtelfinale 1 - Sieger Achtelfinale 2
Viertelfinale 2	Sieger Achtelfinale 3 - Sieger Achtelfinale 4
Viertelfinale 3	Sieger Achtelfinale 5 - Sieger Achtelfinale 6
Viertelfinale 4	Sieger Achtelfinale 7 - Sieger Achtelfinale 8

17.05 Die vier Sieger des Viertelfinales tragen die Halbfinalbegegnungen in je einem einzigen K.-o.-Spiel wie folgt aus:

Halbfinale 1	Sieger Viertelfinale 1 - Sieger Viertelfinale 2
Halbfinale 2	Sieger Viertelfinale 3 - Sieger Viertelfinale 4

17.06 Die zwei Sieger des Halbfinals tragen das Endspiel in einem einzigen K.-o.-Spiel wie folgt aus:

Endspiel	Sieger Halbfinale 1 - Sieger Halbfinale 2
----------	---

Artikel 18 Punktgleichheit und Qualifizierung für die K.-o.-Spiele – Endrunde

- 18.01** Wenn in der Endrunde zwei oder mehr Mannschaften einer Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- a. höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - b. bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - c. größere Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - d. wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren definitive Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis h) angewendet;
 - e. bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - f. größere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
 - g. Fairplay-Verhalten der Mannschaften in der Endrunde gemäß Anhang C.5.1;
 - h. Platzierung in der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang B.1.2.b).
- 18.02** Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte, die gleiche Tordifferenz und dieselbe Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird ihre endgültige Platzierung durch Elfmeterschießen (vgl. Absatz 19.02 bis Absatz 19.04) ermittelt, vorausgesetzt, dass keine andere Mannschaft derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte hat. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, finden die Kriterien von Absatz 18.01 Anwendung.
- 18.03** Die vier besten Drittplatzierten werden nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge, bezogen auf die Gruppenspiele der Endrunde, ermittelt:
- a. höhere Punktzahl;
 - b. bessere Tordifferenz;
 - c. größere Anzahl erzielter Tore;
 - d. Fairplay-Verhalten der Mannschaften in der Endrunde gemäß Anhang C.5.1;
 - e. Platzierung in der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang B.1.2.b).

Artikel 19 Verlängerung und Elfmeterschießen

- 19.01** Endet eine Playoff-Begegnung oder ein K.-o.-Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit ohne Sieger, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung wird eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
- 19.02** Elfmeterschießen sind in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchzuführen.
- 19.03** Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a. Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o.Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - b. Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für das Elfmeterschießen verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer per Münzwurf, welches Tor verwendet wird.
- 19.04** Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterteam unterstützt, das auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notiert, die einen Elfmeter ausgeführt haben.

III – Spielansetzung

Artikel 20 Spieldaten und Paarungen

20.01 Alle Spiele des Qualifikationswettbewerbs sind an den im *Spielkalender der European Qualifiers* (vgl. Anhang A) festgelegten Daten auszutragen. Änderungen an diesen Daten sind nur auf Entscheidung der UEFA-Administration zulässig.

20.02 Nach der Auslosung des Qualifikationswettbewerbs erstellt die UEFA-Administration gemäß den nachfolgend angeführten Grundsätzen den Spielplan einschließlich Anstoßzeiten für alle Gruppen zusammen. Nur die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.

- a. Zwischen zwei Qualifikationsspielen müssen mindestens zwei Ruhetage liegen (d.h. nach einem Donnerstagsspiel kann frühestens wieder sonntags gespielt werden), wobei folgendes Schema zu berücksichtigen ist:

	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
1. Spieltag	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✓
2./3., 7./8., 9./10. Spieltag	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
4., 5., 6. Spieltag	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗
Playoffs	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓

- b. Bei der Festlegung der Spieltermine ist so weit wie möglich auf eine ausgeglichene Verteilung der Spiele auf Wochen- und Wochenendtage und einen regelmäßigen Rhythmus von Heim- und Auswärtsspielen zu achten.
- c. Spiele der gleichen Gruppe müssen am selben Tag stattfinden.

20.03 Die UEFA stellt den Spielplan für die Endrunde zusammen, die vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 stattfindet. Die Endrundenteilnehmer haben Anspruch auf mindestens zwei Ruhetage zwischen den Spielen.

Artikel 21 Freundschaftsspiele

21.01 Freundschaftsspiele, die im Rahmen der zentralen Vermarktung der kommerziellen Rechte organisiert werden („zentral vermarktete Freundschaftsspiele“), sind ebenfalls an den im *Spielkalender der European Qualifiers* (vgl. Anhang A) festgelegten Daten auszutragen.

21.02 Den Mannschaften der Fünfergruppe wird zum Zwecke der Austragung von zentral vermarkteten Freundschaftsspielen zusätzlich Frankreich zugeteilt.

- 21.03** Die teilnehmenden Mannschaften können (nicht zentral vermarktete) Freundschaftsspiele an freien Daten ansetzen; allerdings müssen solche Freundschaftsspiele abgesagt oder verschoben werden, wenn ein abgebrochenes oder abgesagtes Qualifikationsspiel am betreffenden Termin nachgeholt werden soll.
- 21.04** Mit Ausnahme von Spielen mit Beteiligung Frankreichs dürfen die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften im Zeitraum von drei Monaten vor bis zu einem Monat nach der Endrunde keine Freundschaftsspiele im Ausrichterland austragen.
- 21.05** Im Monat vor der Endrunde dürfen alle teilnehmenden Mannschaften einschließlich Frankreichs maximal ein Freundschaftsspiel gegen eine andere teilnehmende Mannschaft bestreiten, vorausgesetzt, die beiden Mannschaften gehören nicht derselben Endrundengruppe an.

Artikel 22 Spielorte und Anstoßzeiten

- 22.01** Innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des Spielplans müssen die Verbände der UEFA-Administration eine Liste mit den für die European Qualifiers vorgeschlagenen Stadien zur Genehmigung unterbreiten.
- 22.02** Auf der Grundlage der oben genannten, genehmigten Liste der Stadien für die European Qualifiers hat der jeweilige Ausrichterverband der UEFA-Administration spätestens 120 Tage vor einem jeden Gruppenspiel den Spielort mitzuteilen. Die Spielorte für die Playoffs sind der UEFA-Administration innerhalb von sieben Tagen nach der Auslosung der Playoffs mitzuteilen. Bei der Festsetzung des Spielortes hat der Ausrichterverband die Dauer der Reise des Gastverbands zu berücksichtigen. Grundsätzlich darf der Spielort für ein Qualifikationsspiel nicht weiter als 90 Bus-Fahrtminuten vom nächsten internationalen Flughafen mit täglichen Flugverbindungen aus bzw. in andere europäische Städte entfernt sein.
- 22.03** Grundsätzlich sind im Qualifikationswettbewerb folgende Anstoßzeiten vorgesehen:

Donnerstag	---	20.45 Uhr (MEZ)
Freitag	---	20.45 Uhr (MEZ)
Samstag	18.00 Uhr (MEZ)	20.45 Uhr (MEZ)
Sonntag	18.00 Uhr (MEZ)	20.45 Uhr (MEZ)
Montag	---	20.45 Uhr (MEZ)
Dienstag	---	20.45 Uhr (MEZ)

- 22.04** Spiele des letzten Spieltages innerhalb einer Gruppe müssen grundsätzlich gleichzeitig ausgetragen werden.
- 22.05** Die UEFA-Administration ist berechtigt, die oben aufgeführten Anstoßzeiten zu ändern.

Artikel 23 Ankunft der Mannschaften

- 23.01** Bei Qualifikationsspielen haben die Verbände dafür zu sorgen, dass ihre Mannschaft rechtzeitig, spätestens aber 24 Stunden vor Spielbeginn, am Spielort eintrifft.
- 23.02** Zur Endrunde müssen die teilnehmenden Mannschaften spätestens fünf Tage vor ihrem ersten Spiel in ihrem Mannschftsquartier eintreffen.
- 23.03** In der Endrunde müssen die Mannschaften spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn in ihrem Transferhotel eintreffen oder sich im Umkreis von 60 km um das Stadion aufhalten, in dem ihr Spiel ausgetragen wird.

Artikel 24 Spielabbruch

- 24.01** Entscheidet der Schiedsrichter, das Spiel z.B. aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes abubrechen, sind die verbleibenden Spielminuten entweder am folgenden Tag oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum zu Ende zu spielen, es sei denn, der Fall wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen. Das Datum, an dem die verbleibenden Spielminuten nachgeholt werden, sowie die Anstoßzeit werden nach Rücksprache mit den beiden betroffenen Verbänden von der UEFA-Administration festgelegt.
- 24.02** Werden die verbleibenden Spielminuten am folgenden Tag oder an einem anderen, von der UEFA-Administration festgelegten Datum gespielt, gelten die folgenden Grundsätze:
- a. Mit Ausnahme während des abgebrochenen Spiels ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler sowie für das abgebrochene Spiel gesperrter Spieler dürfen alle Spieler auf das Spielblatt eingetragen werden, die in dem abgebrochenen Spiel in Übereinstimmung mit Absatz 44.01 und Absatz 44.02 auf dem Spielblatt eingetragen waren. Spieler, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel waren, dürfen nicht als Ersatzspieler auf das Spielblatt eingetragen werden.
 - b. Die bis zum Spielabbruch verhängten Sanktionen sind für den Rest des Spiels weiterhin gültig.
 - c. Einzelne Verwarnungen aus dem abgebrochenen Spiel werden nicht in andere Spiele übernommen, solange das abgebrochene Spiel nicht zu Ende gespielt wurde.
 - d. Spieler, die während des abgebrochenen Spiels des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden und die Anzahl Spieler in der Anfangsformation entspricht derjenigen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs.
 - e. Spieler, die nach dem abgebrochenen Spiel für ein Spiel gesperrt wurden, können auf das Spielblatt eingetragen werden.

- f. Die Mannschaften dürfen nur so viele Auswechslungen vornehmen, wie ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs noch zustanden.
- g. Das Spiel ist an der Stelle der letzten Aktion vor dem Spielabbruch wieder aufzunehmen (d.h. Freistoß, Einwurf, Abstoß, Eckstoß, Elfmeter usw.). War der Ball zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball an der entsprechenden Stelle wieder aufgenommen.

Artikel 25 Spielabsage – Qualifikationsturnier

- 25.01** Kann ein Spiel nach Ansicht des Ausrichterverbands beispielsweise aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes nicht stattfinden, ist dieser verpflichtet, den Gastverband, den Schiedsrichter, den UEFA-Spieldelegierten und den UEFA-Schiedsrichterbeobachter vor deren Abreise sowie parallel dazu die UEFA-Administration davon zu unterrichten. In diesem Fall muss das Spiel entweder am folgenden Tag oder an einem anderen Datum stattfinden. Das Datum, an dem das Spiel nachgeholt wird, sowie die Anstoßzeit werden nach Rücksprache mit den beiden betroffenen Verbänden von der UEFA-Administration festgelegt.
- 25.02** Ergeben sich nach Antritt der Reise der Gastmannschaft Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter vor Ort, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 25.03** Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus anderen Gründen nicht beginnen kann, ist das Spiel entweder am folgenden Tag oder an einem anderen Datum neu anzusetzen. Das Datum, an dem das Spiel nachgeholt wird, sowie die Anstoßzeit werden nach Rücksprache mit den beiden betroffenen Verbänden von der UEFA-Administration festgelegt.
- 25.04** Hätten die Umstände den Ausrichterverband verpflichtet, den Gastverband und den Schiedsrichter vor Antritt ihrer Reise zu unterrichten, dass ein Spiel nicht stattfinden kann, und hat er dies unterlassen, muss er die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastverbands und des Schiedsrichterteams tragen.
- 25.05** In allen anderen Fällen trägt jeder Verband seine eigenen Kosten. Dies gilt auch für zusätzliche Kosten, falls das Spiel nach dem ursprünglich vorgesehenen Datum ausgetragen bzw. wiederholt werden muss. Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt überhaupt nicht stattfinden und reist der Gastverband wieder ab, werden die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastverbands sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen.

Artikel 26 Spielabsage – Endrunde

- 26.01** Kann ein Spiel der Endrunde aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus anderen Gründen nicht beginnen, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht am folgenden Tag ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration endgültig über das weitere Vorgehen.

Artikel 27 Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 27.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer über diese Angelegenheit.
- 27.02 Die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer kann das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verband nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 27.03 Wird ein Verband aus dem laufenden Wettbewerb ausgeschlossen, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen der betreffenden Mannschaft annulliert.
- 27.04 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 27.05 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des geschädigten Verbands bzw. der geschädigten Verbände Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

IV – Stadioninfrastruktur

Artikel 28 Stadien

- 28.01** Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele der European Qualifiers in Stadien ausgetragen werden,
- a. welche die infrastrukturellen Kriterien der im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorie 4, oder Kategorie 3, wenn kein Stadion der Kategorie 4 zur Verfügung steht, erfüllen;
 - b. welche die im *Kommerziellen Reglement für die europäischen Qualifikationsspiele zur UEFA EURO 2016 und zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018* festgelegten Stadionanforderungen erfüllen.
- 28.02** Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verband dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Verbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheidungen sind endgültig.
- 28.03** Jeder Ausrichterverband ist dafür verantwortlich,
- a. alle betroffenen Stadien zu inspizieren und jeweils das entsprechende Online-Formular an die UEFA-Administration zu senden, in dem bestätigt wird, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllen;
 - b. der UEFA-Administration zu bestätigen, dass die Stadien sowie deren Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig von den zuständigen öffentlichen Behörden inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 28.04** Auf der Grundlage der oben genannten Formulare und Bestätigungen sowie jeglicher anderer, der UEFA bekannter Informationen genehmigt die UEFA-Administration die einzelnen Stadien oder lehnt sie ab. Solche Entscheidungen sind endgültig.
- 28.05** Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt werden.

Artikel 29 Spielfeldzustand

- 29.01** Die Rasenhöhe bei Naturrasen sollte grundsätzlich höchstens 30 mm betragen, und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch geschnitten sein. Die Rasenhöhe sollte für die Trainingseinheit und das Spiel die gleiche sein. Falls er dies für nötig

erachtet, kann der Schiedsrichter oder der UEFA-Spielbeauftragte vom Ausrichterverband verlangen, die Rasenhöhe für das Spiel und die Trainingseinheiten zu kürzen.

- 29.02** Der Zeitplan für die Bewässerung des Spielfelds ist vom Ausrichterverband bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bekanntzugeben. Das Spielfeld ist gleichmäßig und nicht nur in bestimmten Bereichen zu bewässern. Grundsätzlich muss die Bewässerung 60 Minuten vor dem Anstoß beendet sein. Sofern der Schiedsrichter und beide Verbände zustimmen, kann das Spielfeld jedoch auch in folgenden Zeiträumen bewässert werden:
- a. zwischen der 15. und der 10. Minute vor dem Anstoß; und/oder
 - b. während der Halbzeitpause (für höchstens fünf Minuten, damit sich die Ersatzspieler auf dem Spielfeld aufwärmen können).
- 29.03** Mit Ausnahme der Halbzeitpause dürfen die teilnehmenden Verbände von dem Augenblick an, in dem die Mannschaften für den Anstoß bereit sind, bis zum Schlusspfiff keine kommerziellen oder Werbeaktivitäten (z.B. kommerzielle Marken oder Produktmarken, Logos oder kommerzielle Maskottchen) auf das Spielfeld lassen.
- 29.04** Jede Art von stehender Werbung muss in einem Mindestabstand von drei Metern zur Spielfeldbegrenzung und einem Meter zum Tornetz platziert sein.

Artikel 30 Kunstrasen

- 30.01** Mit Ausnahme der Endrunde, die auf Naturrasen stattfinden muss, können Spiele des Wettbewerbs auf Kunstrasen ausgetragen werden unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass der Kunstrasen den FIFA Recommended 2-Star Standard gemäß dem *FIFA Quality Concept for Football Turf – Handbook of Requirements* und dem *FIFA Quality Concept for Football Turf – Handbook of Test Methods* erfüllt.
- 30.02** Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben genannten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a. Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmaßnahmen;
 - b. Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Concept for Football Turf – Handbook of Requirements* und im *FIFA Quality Concept for Football Turf – Handbook of Test Methods* festgelegt.
- 30.03** Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und vom Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 30.04** Bei der Meldung des Spielorts an die UEFA-Administration hat der Ausrichterverband eine Kopie des betreffenden Kunstrasen-Zertifikats einzureichen, das bis zum Tag des fraglichen Spiels gültig ist.

Artikel 31 Mobile Stadionsdächer

- 31.01** Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Spiellegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schließung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bekanntgegeben werden, kann jedoch im Falle einer Wetteränderung nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit vor Spielbeginn oder in der Halbzeitpause geändert werden.
- 31.02** Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses bis zur Halbzeitpause oder während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schließung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich das Wetter stark verschlechtert. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schließung des Daches anordnet, muss es bis zur Halbzeitpause oder bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Artikel 32 Flutlicht

- 32.01** Die Spiele können bei Tageslicht oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Damit Spiele des Qualifikationswettbewerbs unter Flutlicht ausgetragen werden können, muss die horizontale und die vertikale Beleuchtungsstärke mindestens 1 400 E_v (lx) betragen, wobei die Beleuchtung gleichmäßig sein muss. Der Verband muss der UEFA ein gültiges Beleuchtungszertifikat vorlegen, das am Datum des betreffenden Spiels nicht älter als zwölf Monate sein darf.

Artikel 33 Stadionuhren

- 33.01** Die Spielzeit-Uhren im Stadion dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Artikel 34 Bildschirme

- 34.01** Im Qualifikationswettbewerb können die Ergebnisse von anderen Spielen während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Großbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind nur für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Bildmaterial des Spiels kann auf dem Großbildschirm im Stadion zeitversetzt übertragen werden, sofern der Ausrichterverband alle für eine solche Übertragung notwendigen Genehmigungen Dritter, einschließlich der Genehmigung des UEFA-Spiellegierten, des Host Broadcasters, der das internationale Live-Signal produziert, und aller zuständigen lokalen Behörden, erhalten hat. Zudem muss der Ausrichterverband sicherstellen, dass nur dann Bilder gezeigt werden, wenn der Ball nicht im Spiel ist und/oder in

der Halbzeitpause oder in der Pause vor einer etwaigen Verlängerung, und dass keine Bilder übertragen werden, die:

- a. einen Einfluss auf das Spiel haben könnten;
- b. insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
- c. Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
- d. dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität eines Spielers, Schiedsrichters, Offiziellen und/oder eines Dritten im Stadion zu kritisieren, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitsstellung, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstößt, hinzuweisen).

34.02 Die UEFA-Administration legt die Bedingungen für sämtliche Übertragungen auf der Anzeigetafel und dem Großbildschirm während der Endrunde fest.

34.03 Simultanübertragungen oder zeitversetzte Übertragungen auf öffentlichen Bildschirmen außerhalb des Stadions, in dem ein Spiel ausgetragen wird (z.B. im Stadion des Gastverbands oder an irgendeinem öffentlichen Ort), können unter folgenden Umständen bewilligt werden:

- a. Erteilung einer Lizenz durch die UEFA; und
- b. Genehmigung durch die audiovisuellen Rechteinhaber im Gebiet des Public Viewing und durch die öffentlichen Behörden.

V – Spielorganisation

Artikel 35 Spielmaterial

- 35.01** Die Bälle müssen den *IFAB-Spielregeln* sowie Artikel 65 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entsprechen.
- 35.02** Im Qualifikationswettbewerb stellt der Ausrichterverband die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.
- 35.03** In der Endrunde stellt die UEFA die Bälle für die Spiele und die offiziellen Trainingseinheiten zur Verfügung.
- 35.04** Die Verwendung von (wenn möglich elektronischen) Auswechselfeldern mit beidseitiger Anzeige ist obligatorisch. Der Ausrichterverband hat dafür zu sorgen, dass bei jedem Spiel mindestens zwei Auswechselfeldern zur Verfügung stehen.

Artikel 36 Trainingseinheiten

- 36.01** Sofern der Spielfeldzustand dies erlaubt, dürfen beide Mannschaften am Tag vor dem Spiel maximal eine Stunde auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird.
- 36.02** Zusätzlich darf die Gastmannschaft im Qualifikationswettbewerb Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit an einem mit dem Ausrichterverband vereinbarten Trainingsort durchführen, nicht jedoch im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.
- 36.03** Das Schiedsrichterteam darf am Vortag des Spiels auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird.

Artikel 37 Trainingsplätze – Endrunde

- 37.01** Für die Endrunde stellt die UEFA den Verbänden eine bestimmte Anzahl ausgesuchter Trainingsplätze zur Verfügung. Wählt ein Verband einen anderen Trainingsplatz, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen und die vollständige Einhaltung des vorliegenden Reglements zu gewährleisten.
- 37.02** Alle während der Endrunde von Verbänden genutzten Trainingsplätze gelten ab fünf Tagen vor dem Eröffnungsspiel als offizielle Trainingsplätze. Die UEFA-Administration wird spezifische Weisungen und Richtlinien für die Verwendung sämtlicher ausgewählter Trainingsplätze herausgeben.
- 37.03** Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband muss nach der Ankunft im Ausrichterland mindestens eine öffentliche Trainingseinheit mit seiner Mannschaft in Übereinstimmung mit den von der UEFA-Administration herausgegebenen Weisungen und Richtlinien abhalten. Eine dieser öffentlichen Trainingseinheiten muss vor dem ersten Spiel der betreffenden Mannschaft auf dem offiziellen

Trainingsplatz der Mannschaft stattfinden. Die teilnehmenden Verbände dürfen keine kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit solchen öffentlichen Trainingseinheiten verwerten.

Artikel 38 Eintrittskarten – Qualifikationswettbewerb

- 38.01** Im Qualifikationswettbewerb ist für den Gastverband eine angemessene, gegenseitig vereinbarte Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
- 38.02** Die Ausrichterverbände müssen mindestens 5 % des Gesamtfassungsvermögens ihres Stadions – in einem abgetrennten, sicheren Sektor – den Anhängern des Gastverbands vorbehalten. Zusätzlich sind die Gastverbände berechtigt, für VIPs, Sponsoren usw. bis zu 200 Karten der besten Kategorie zu erwerben, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung zwischen den beiden betroffenen Verbänden (vgl. Artikel 16 und 23 des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* und Artikel 19 des *UEFA-Sicherheitsreglements*).
- 38.03** Gastverbände, die die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze im abgetrennten Stadionbereich beansprucht haben, dürfen nicht benötigte Karten bis sieben Tage vor dem Spiel unentgeltlich an den Ausrichterverband zurückgeben, es sei denn, die beiden Verbände haben eine anders lautende schriftliche Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist muss der Gastverband das ganze Kontingent bezahlen, ungeachtet dessen, ob er alle Karten verkauft hat oder nicht.
- 38.04** Der Ausrichterverband kann vom Gastverband zurückgegebene oder nicht beanspruchte Eintrittskarten neu zuteilen, vorausgesetzt, dass alle Sicherheitsmaßnahmen (gemäß *UEFA-Sicherheitsreglement*) eingehalten und die Karten nicht Anhängern des Gastverbands zugeteilt werden.
- 38.05** Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens zehn Vertretern des Gastverbandes sind Plätze der ersten Kategorie im VIP-Bereich (einschließlich dazugehöriger Hospitality) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 38.06** Die Bestimmungen betreffend Eintrittskarten für die UEFA und ihre Partner sind im *Kommerziellen Reglement für die europäischen Qualifikationsspiele zur UEFA EURO 2016 und zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018* festgelegt.

Artikel 39 Eintrittskarten – Endrunde

- 39.01** Die UEFA regelt sämtliche Angelegenheiten betreffend die Zuteilung, den Verkauf und die Vergabe von Eintrittskarten für die Endrunde (sei es einzeln oder als Teil eines Pakets), einschließlich Kontingente, Herstellung, Preispolitik, Vergabeverfahren sowie Verkaufsbedingungen und -kanäle.
- 39.02** Sämtliche Verträge und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen bezüglich Eintrittskarten und Hospitality werden von der UEFA ausgestellt und müssen von den teilnehmenden Verbänden eingehalten werden. Die teilnehmenden Verbände müssen der UEFA die notwendige Unterstützung zukommen lassen, um die Einhaltung solcher Verträge und/oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen im

Fälle von Verstößen auf dem Gebiet eines bestimmten teilnehmenden Verbands und/oder unter Beteiligung von Fans oder Partnern des betreffenden Verbands zu gewährleisten.

- 39.03** Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband kann Frei- und Kaufkarten für die Spiele der eigenen Mannschaft anfordern. Die UEFA legt die Menge der jedem teilnehmenden Verband zuzuteilenden Eintrittskarten fest. Dabei können Sicherheitsfragen, einschließlich der Möglichkeit der Trennung von Fans im Stadion, berücksichtigt werden.
- 39.04** Die teilnehmenden Verbände bezahlen die Kaufkarten nicht vor der Endrunde, sondern diese werden dem Konto des jeweiligen Verbands für die Endrunde bei der UEFA belastet.

VI – Abläufe im Zusammenhang mit einem Spiel

Artikel 40 Spielblatt

- 40.01** Vor jedem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, die vollständigen Namen, die Geburtsdaten und gegebenenfalls die Trikotnamen der 23 Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom zuständigen Verbandsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 40.02** Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen zwölf sind die Ersatzspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angegebenen Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 40.03** Beide Mannschaften haben das Spielblatt spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen. Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 40.04** Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Ersetzte Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 40.05** Nachdem die Spielblätter von beiden Mannschaften ausgefüllt, unterzeichnet und beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, ist das Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt nur noch in folgenden Ausnahmefällen erlaubt:
- a. Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der zwölf auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Die ersetzten Spieler werden vom Spielblatt gestrichen und die Anzahl der für das betreffende Spiel verfügbaren Ersatzspieler wird entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b. Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie nicht ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl der für das betreffende Spiel noch verfügbaren Ersatzspieler entsprechend reduziert.
- 40.06** Der betreffende Verband muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 41 Spielprotokoll

- 41.01** Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Flaggen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA-, die UEFA-Wettbewerbs- und die UEFA-Respect-Flagge horizontal zu hissen.

- 41.02 Der Countdown vor dem Spiel muss den von der UEFA festgelegten Grundsätzen entsprechen. Bei allen Qualifikationsspielen ist der genaue Countdown vom Ausrichterverband bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bekanntzugeben.
- 41.03 Beide Mannschaften müssen spätestens 75 Minuten vor dem Anstoß im Stadion sein.
- 41.04 Vom Auftauchen der Spieler aus dem Spielertunnel bis nach der Aufreihung der beiden Mannschaften ist die von der UEFA zur Verfügung gestellte Einlaufmusik zu spielen. Unmittelbar im Anschluss daran werden die Nationalhymnen der beiden beteiligten Mannschaften gespielt (maximal je 90 Sekunden). In Übereinstimmung mit dem von der UEFA festgelegten Protokoll für den Zeitraum vor dem Spiel werden im Rahmen der Aufreihungszeremonie die UEFA-Wettbewerbs- und die UEFA-Respect-Flagge sowie die Nationalflaggen der beiden Mannschaften aufs Spielfeld getragen.
- 41.05 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplays die Hand zu schütteln.

Artikel 42 Regeln für die Technische Zone

- 42.01 Auf der Ersatzbank dürfen sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und zwölf Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens 18 Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 42.02 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand es erlauben, können pro Mannschaft bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind außerhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens fünf Meter von den Spielerbänken entfernt und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 42.03 In der Endrunde können, wenn die Infrastruktur des Stadions es zulässt, die unter Absatz 42.02 genannten, fünf zusätzlichen Sitze auch in die bestehende Ersatzbank integriert werden. In diesem Falle dürften insgesamt 23 Personen auf der Ersatzbank Platz nehmen.
- 42.04 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter ausnahmsweise bis zu sieben Ersatzspielern jeder Mannschaft erlauben, sich gleichzeitig im

vorgegebenen Bereich aufzuwärmen. Der auf dem Spielblatt als solcher aufgeführte Fitnesstrainer der Mannschaft darf sich bei den sich aufwärmenden Spielern aufhalten.

- 42.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 42.06 Die auf dem Spielblatt aufgeführten Spieler und Mannschaftsoffiziellen dürfen während des Spiels keinen Zugang zu TV-Bildern des Spiels haben.
- 42.07 Die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln zwischen Spielern und/oder Mitgliedern des Betreuerstabs ist nicht zulässig.

VII – Spielermeldung

Artikel 43 Spielberechtigung

- 43.01** Jeder Verband muss seine Auswahlmannschaft aus Spielern zusammenstellen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und die Bestimmungen von Artikeln 5 bis 8 der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* erfüllen.
- 43.02** Jeder am Wettbewerb teilnehmende Spieler muss Inhaber eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) des Landes sein, für das er spielt. Ansonsten ist er für den Wettbewerb nicht spielberechtigt. Der Schiedsrichter oder ein UEFA-Spielbeauftragter kann die Vorlage der Spielerlizenz und des Personalausweises oder Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen.
- 43.03** Alle Spieler (einschließlich möglicher Ersatzspieler gemäß Absatz 44.03) müssen sich in dem im *Medizinischen Reglement der UEFA* vorgesehenen Umfang einer medizinischen Untersuchung unterziehen.
- 43.04** Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die UEFA-Kontroll- und Disziplinkammer endgültig.

Artikel 44 Spielerliste

- 44.01** Im Qualifikationswettbewerb muss jeder Verband der UEFA-Administration eine Liste mit 23 Spielern (Name, Vorname, Verein und Geburtsdatum) sowie Name und Vorname, Geburtsdatum und Trainerqualifikation des Cheftrainers und des Assistenztrainers unterbreiten. Drei der aufgeführten 23 Spieler müssen Torhüter sein. Diese Liste ist bis 12.00 Uhr (MEZ) am Vortag des jeweiligen Spiels online auszufüllen. Ein unterzeichneter Ausdruck dieser Liste ist dem UEFA-Spieldelegierten bei der Organisationssitzung am Vortag des Spiels vorzulegen.
- 44.02** Für die Endrunde ist die Liste der 23 Spieler spätestens zehn volle Tage vor dem Eröffnungsspiel online auszufüllen. Drei der aufgeführten 23 Spieler müssen Torhüter sein. Ein unterzeichneter Ausdruck dieser Liste ist bis zur selben Frist an die UEFA-Administration zu senden.
- 44.03** Sollte sich ein Spieler der Liste vor dem ersten Endrundenspiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung oder Krankheit zuziehen, so kann er nur ersetzt werden, wenn ein Arzt der Medizinischen Kommission der UEFA und der betreffende Mannschaftsarzt die Schwere der Verletzung bzw. Krankheit und die Unfähigkeit zur Teilnahme an der Endrunde bestätigen. Unter Vorbehalt der definitiven Genehmigung der UEFA-Administration wird der verletzte bzw. kranke Spieler in der Liste der 23 für die Teilnahme an der Endrunde gemeldeten Spieler ersetzt.
- 44.04** Die offiziellen Listen der 23 Spieler werden von der UEFA-Administration veröffentlicht.
- 44.05** Die Verbände sind für die Einhaltung der oben aufgeführten Bestimmungen betreffend Spielberechtigung und Spielerlisten verantwortlich.

VIII – Schiedsrichterwesen

Artikel 45 Schiedsrichterteam und Schiedsrichter-Begleitperson

- 45.01** Für die Schiedsrichterteams, die für den Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.
- 45.02** Das Schiedsrichterteam setzt sich zusammen aus dem Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten, dem Vierten Offiziellen und, falls bezeichnet, zwei zusätzlichen Schiedsrichterassistenten.
- 45.03** Die Schiedsrichter werden während ihres Aufenthalts am Spielort von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Ausrichterverband handeln muss.
- 45.04** Unmittelbar nach Spielende bestätigt der Schiedsrichter den offiziellen Spielbericht.

Artikel 46 Bezeichnung und Ersetzung von Schiedsrichtern

- 46.01** Die Schiedsrichterkommission bezeichnet für jedes Spiel ein Schiedsrichterteam. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, die auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Die Entscheidungen der Schiedsrichterkommission sind endgültig.
- 46.02** Die UEFA sorgt dafür, dass das Schiedsrichterteam am Vortag des Spiels am Spielort ankommt. Wenn ein Mitglied des Schiedsrichterteams am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen ist, müssen die UEFA-Administration und beide Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft dann entsprechende Maßnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, ein Mitglied des Schiedsrichterteams zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ersatzes sind ausgeschlossen.
- 46.03** Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor oder während eines Spiels an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt entsprechend den von der Schiedsrichterkommission festgelegten Grundsätzen der Vierte Offizielle oder einer der zusätzlichen Schiedsrichterassistenten an seine Stelle. Wenn einer der zusätzlichen Schiedsrichterassistenten vor oder während des Spiels an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, kann das Spiel ohne zusätzliche Schiedsrichterassistenten fortgesetzt werden.

IX – Disziplinarrecht und -verfahren

Artikel 47 UEFA-Rechtspflegeordnung

- 47.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

Artikel 48 Gelbe und rote Karten

- 48.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer die Strafe verschärfen, einschließlich einer Ausweitung auf andere Wettbewerbe.
- 48.02 Bei wiederholten Verwarnungen:
- a. im Qualifikationswettbewerb wird ein Spieler nach drei Verwarnungen in drei verschiedenen Spielen sowie nach der fünften und jeder weiteren Verwarnung für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt;
 - b. in der Endrunde wird ein Spieler nach zwei Verwarnungen in zwei verschiedenen Spielen sowie nach der vierten Verwarnung für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt.
- 48.03 Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren verfallen mit Ende des Qualifikationswettbewerbs. Sie werden nicht in die Endrunde übernommen.
- 48.04 Einzelne Verwarnungen aus Spielen der Endrunde verfallen nach dem Viertelfinale. Sie werden nicht ins Halbfinale übernommen.
- 48.05 Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren aus der Endrunde verfallen mit Ende des Wettbewerbs.

Artikel 49 Protest und Berufung

- 49.01 Protest- und Berufungserklärungen gegen Entscheidungen der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* einzureichen, wobei für die Endrunde ausnahmsweise folgende Fristen gelten:
- a. ein Protest muss innerhalb von zwölf Stunden nach Spielende bei der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer eingehen;
 - b. eine Berufungserklärung zu einer Entscheidung der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer muss innerhalb von 24 Stunden nach Eröffnung der begründeten Entscheidung eingereicht werden.

X – Ausrüstung

Artikel 50 Genehmigung der Spielerausrüstung

- 50.01** Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* findet für alle Spiele des Wettbewerbs Anwendung, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.
- 50.02** Der UEFA-Spieldelegierte hat das Recht und die Pflicht, die Ausrüstung der Mannschaften am Spielort zu prüfen. Er kann die Ausrüstung gegebenenfalls nach dem Spiel der UEFA-Administration zur weiteren Überprüfung überstellen.
- 50.03** Im Qualifikationswettbewerb müssen die teilnehmenden Verbände Ausrüstung verwenden, die vorab der UEFA-Administration vorgelegt und von dieser genehmigt wurde. Ein Muster jeglicher neuer Ausrüstung ist der UEFA-Administration spätestens zwei Wochen vor der geplanten Verwendung zur Genehmigung vorzulegen.
- 50.04** Für die Endrunde ist sämtliche von den teilnehmenden Verbänden zu verwendende Ausrüstung (Spielkleidung und alle anderen Ausrüstungsgegenstände) der UEFA-Administration vorzulegen, die das genaue Genehmigungsverfahren bei einem im Rahmen der Endrundenauslosung stattfindenden Workshop bekanntgeben wird. Auf der Grundlage dieses Verfahrens informiert die UEFA-Administration schriftlich über ihre Entscheidung bezüglich der Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände.
- 50.05** Die während der Endrunde getragenen Ausrüstungsgegenstände müssen frei sein von jeglicher Sponsorenwerbung. Dies gilt insbesondere:
- a. bei allen in einem Stadion stattfindenden Veranstaltungen von der Ankunft bis zum Verlassen des Stadions;
 - b. bei allen von der UEFA-Administration als offiziell gewerteten Trainingseinheiten;
 - c. bei allen offiziellen UEFA-Medienkonferenzen.

Artikel 51 Farben

- 51.01** Die Heimmannschaft trägt grundsätzlich ihre Hauptspielkleidung und die Gastmannschaft verwendet ihre Ersatzspielkleidung, oder falls nötig eine Kombination aus Haupt- und Ersatzspielkleidung. Die UEFA-Administration informiert vor jedem Spiel schriftlich über den Entscheid betreffend die Farben.
- 51.02** Falls am Spieltag die Farben der beiden Mannschaften nach Meinung des Schiedsrichters oder der UEFA-Administration zu Verwechslungen führen könnten, müssen sie geändert werden. Der Entscheid der UEFA-Administration in Absprache mit dem Schiedsrichter ist endgültig.

Artikel 52 Nummern und Namen

- 52.01** Den Spielern sind Nummern von 1 bis 23 zuzuweisen. Die Nummer 1 ist einem Torhüter zuteilen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angegebenen Nummern übereinstimmen.
- 52.02** Für die Endrunde sind den Spielern fixe Nummern zuzuweisen. Die Nummern sind auf der Vorderseite des Trikots auf Brusthöhe, sowie zusammen mit den Spielernamen auf der Rückseite des Trikots anzubringen.

Artikel 53 Abzeichen

- 53.01** Das Wettbewerbsabzeichen ist mittig in der freien Zone des rechten Trikotärmels anzubringen.
- 53.02** Der amtierende Titelhalter muss in der Mitte der „freien Zone“ auf dem rechten Trikotärmel anstelle des Wettbewerbsabzeichens das Titelhalterabzeichen tragen.
- 53.03** Die UEFA stellt den Verbänden die entsprechenden Abzeichen zur Verfügung (Menge wie von der UEFA festgelegt). Weder das Wettbewerbsabzeichen noch das Titelhalterabzeichen darf in einem anderen Wettbewerb getragen werden, noch dürfen diese Abzeichen oder in ihnen enthaltene Logos zu anderen Zwecken verwendet werden, einschließlich kommerzieller oder Werbeaktivitäten.
- 53.04** Die UEFA stellt den Verbänden auch ein UEFA-Respect-Abzeichen zur Verfügung. Das Abzeichen ist horizontal und mittig in der freien Zone des linken Trikotärmels anzubringen. Dieses Abzeichen darf zu keinem anderen Zweck, einschließlich kommerzieller oder Werbeaktivitäten, verwendet werden.

Artikel 54 Im Stadion verwendetes Material

- 54.01** Für den Qualifikationswettbewerb stellt die UEFA den Verbänden die Kapitänsbinden zur Verfügung und gibt Richtlinien für deren Verwendung bei Spielen heraus.
- 54.02** In der Endrunde ist ausschließlich das den teilnehmenden Verbänden zur Verfügung gestellte, spezielle Material (Trinkflaschen, Getränkekühler, Notfallkoffer, Kapitänsbinden usw.) zu verwenden.
- 54.03** Während der Endrunde dürfen bei offiziellen Trainingseinheiten, dem Aufwärmen vor dem Spiel im Stadion sowie dem Aufwärmen von Ersatzspielern nur die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwendet werden.

XI – Finanzielle Bestimmungen

Artikel 55 Finanzielle Grundsätze – Qualifikationswettbewerb

- 55.01** Vorbehaltlich der finanziellen Bestimmungen des *Kommerziellen Reglements für die europäischen Qualifikationsspiele zur UEFA EURO 2016 und zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018* behält der Ausrichterverband eines Qualifikationsspiels seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (einschließlich Steuern, Abgaben und Gebühren).
- 55.02** Sofern die betreffenden Verbände nichts anderes vereinbaren und sofern in diesem Reglement nicht anders festgelegt, trägt der Gastverband seine Reise- und Aufenthaltskosten.
- 55.03** Im Qualifikationswettbewerb übernimmt der Ausrichterverband die Aufenthaltskosten des Schiedsrichterteams sowie dessen Transportkosten auf dem Verbandsgebiet. Die UEFA trägt die internationalen Reisekosten sowie die Tagesentschädigungen des Schiedsrichterteams.

Artikel 56 Finanzielle Grundsätze – Endrunde

- 56.01** Die finanziellen Bestimmungen für die Endrunde, einschließlich derjenigen betreffend die Begleichung der Organisationskosten, werden zwischen der UEFA und dem Ausrichterverband vertraglich geregelt. Detaillierte finanzielle Informationen, die für alle teilnehmenden Verbände von Interesse sind, werden bei dem im Rahmen der Endrundenauslosung stattfindenden Workshop bekanntgegeben.
- 56.02** Die UEFA eröffnet für jeden teilnehmenden Verband ein Turnierkonto in Euro (EUR). Auf dieses Konto werden die pauschalen Teilnahmeprämien und die Leistungsprämien sowie der Pauschalbetrag für die Reisekosten gutgeschrieben, während die Kosten für Kaufkarten und zusätzliche Dienstleistungen diesem Konto belastet werden.
- 56.03** Die UEFA kommt für die internationalen Reisekosten der 23 Gastdelegationen – Hin- und Rückfahrt im klimatisierten Mannschaftsbus, im Zug (1. Klasse oder Schlafwagen) oder im Flugzeug (Economy-Klasse) für höchstens 40 Personen pro Delegation – auf. Der hierfür gutgeschriebene Pauschalbetrag basiert auf bestehenden Economy-Vollzahler-Tarifen, wie von der nationalen Verkehrsgesellschaft veröffentlicht. Für die Berechnung des Tarifs werden der wichtigste Flughafen im Land einer teilnehmenden Mannschaft und der internationale Flughafen, der dem Mannschaftsquartier der Mannschaft in Frankreich am nächsten liegt, zugrunde gelegt.
- 56.04** Während der Endrunde sorgt die UEFA für den Bodentransport auf dem Gebiet des Ausrichterverbands für maximal 40 Personen pro Delegation. Zusätzliche Transporte sind von den Verbänden selbst zu organisieren und zu finanzieren.
- 56.05** Die Unterkunftskosten gehen zu Lasten der teilnehmenden Verbände.

-
- 56.06 An die teilnehmenden Verbände werden keine Tagesentschädigungen gezahlt, da diese bereits in der pauschalen Teilnahmeprämie enthalten sind.
 - 56.07 Die UEFA-Administration entscheidet über Streitfälle betreffend die Abrechnungen der teilnehmenden Verbände. Solche Entscheidungen sind endgültig.
 - 56.08 Vor oder während dem Turnier, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2016, werden erste Raten überwiesen und der Saldo wird den teilnehmenden Verbänden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Endrunde gutgeschrieben.
 - 56.09 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Gebühren inbegriffen.
 - 56.10 Das UEFA-Exekutivkomitee entscheidet über die Höhe und den Verteilungsschlüssel der Teilnahme- und der Leistungsprämien, die aus den Gesamteinnahmen aus der Verwertung der kommerziellen Rechte finanziert werden.

XII – Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 57 Kommerzielle Rechte – Qualifikationswettbewerb

- 57.01** Die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller Parteien in Bezug auf die kommerziellen Rechte am Qualifikationswettbewerb sind im *Kommerziellen Reglement für die europäischen Qualifikationsspiele zur UEFA EURO 2016 und zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018* geregelt.

Artikel 58 Kommerzielle Rechte – Endrunde

- 58.01** Die UEFA alleine – unter Ausschluss der teilnehmenden Verbände und Dritter – besitzt die kommerziellen Rechte an der Endrunde und darf diese verwerten, einschließlich jener im Zusammenhang mit den offiziellen Trainingsplätzen der teilnehmenden Verbände. Die UEFA übt ihr Recht auf Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und universell aus.
- 58.02** Die UEFA hat das exklusive Recht, die multilaterale Produktion der Fernseh- und Medienberichterstattung zur Endrunde, einschließlich aller Spiele und anderen offiziellen Veranstaltungen, zu übernehmen, insbesondere um für den Wettbewerb und die Teilnahme der betreffenden Verbände zu werben. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird der UEFA Host Broadcaster eine breite Palette von Filmmaterial zur eigenen Verwendung und für die Produktion von Material produzieren, das für den weltweiten Vertrieb an die offiziellen Broadcasting-Partner und andere von der UEFA ausgewählte Medienkanäle bestimmt ist und dem Wettbewerb insgesamt sowie der Berichterstattung über und der Promotion für den Wettbewerb und insbesondere die Endrunde zugute kommen soll. Alle an der Endrunde teilnehmenden Verbände einschließlich ihrer Mannschaften und Offiziellen (und insbesondere ihres Pressechefs) sind verpflichtet, umfassend mit der UEFA zu kooperieren, um die Arbeit des UEFA Host Broadcasters zu unterstützen. Dies betrifft unter anderem den Zugang zu und das Einverständnis von Spielern, Trainern und anderen Mannschaftsoffiziellen im Hinblick auf Interviews, die darauf abzielen, den gesamten Wettbewerb bestmöglich zu promoten.
- 58.03** Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem offiziellen Trainingsgelände jedes teilnehmenden Verbands beginnen mit Ankunft der Mannschaft im Mannschaftsquartier, spätestens jedoch fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel, und enden mit Abschluss der Endrunde.
- 58.04** Alle an der Endrunde teilnehmenden Verbände müssen die UEFA in allen notwendigen Belangen unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten, indem sie alle von der UEFA nach deren eigenem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Maßnahmen treffen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern bzw. zu stoppen sowie um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte ausschließlich, exklusiv und ohne Einschränkungen im Besitz der UEFA bleiben und dass die UEFA sie in dieser Weise verwerten kann. In diesem Zusammenhang ist es den

Verbänden untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die bestimmten Bedingungen unterliegen kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder zu verwerten. Die Verbände müssen sicherstellen, dass ihre kommerziellen und anderen Partner darauf verzichten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder anderweitig zu verwerten.

58.05 Ab der Ankunft der Mannschaft im Mannschaftsquartier, spätestens jedoch ab fünf Tagen vor dem Eröffnungsspiel, und bis Abschluss der Endrunde darf ein teilnehmender Verband in Stadien oder auf Trainingsplätzen der Endrunde und bei offiziellen UEFA-Medienkonferenzen weder eine kommerzielle Identifikation noch ein Branding eines Dritten zeigen (auch nicht auf der Kleidung). Davon ausgenommen sind:

- a. die bei inoffiziellen Trainingseinheiten verwendete Ausrüstung;
- b. der Medienkonferenzraum auf dem offiziellen Trainingsgelände (oder ein anderer von der UEFA genehmigter Medienkonferenzraum);
- c. die Herstelleridentifikation auf der Ausrüstung in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Ausrüstungsreglement*.

58.06 Den an der Endrunde teilnehmenden Verbänden kann die Erlaubnis erteilt werden, Lehrfilme zu produzieren, die keinem anderen Zweck als der verbandsinternen Schulung von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen dienen dürfen. Die Produktion solcher Lehrfilme unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch die UEFA-Administration. In einer solchen Genehmigung sind auch die finanziellen und sonstigen Bedingungen festgelegt. Die für solche Filmcrews zur Verfügung stehenden Standorte sind begrenzt, weshalb entsprechende Gesuche der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor Beginn der Endrunde zu unterbreiten sind. Alle praktischen Vorkehrungen für die Produktion solcher Filme, einschließlich Zugang, Arbeitsbereiche, Anzahl und Größe der Filmcrews, zu verwendende Kameraarten usw. werden von der UEFA im Voraus per Rundschreiben oder ähnlichem Kommunikationsmittel mitgeteilt. Alle Schutz- und Urheberrechte an zu solchen Zwecken produziertem Filmmaterial müssen schriftlich an die UEFA abgetreten werden, und auf Verlangen der UEFA muss sämtliches relevantes Filmmaterial innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage der UEFA zur Verfügung gestellt werden.

58.07 Jeder teilnehmende Verband hat das von der UEFA geschaffene kommerzielle Programm zur Verwertung der Marketingrechte an der Endrunde, einschließlich der Promotion-Programme der UEFA und ihrer kommerziellen Partner (z.B. Ballkinder, Spielerbegleitkinder, Spielballkind, Fahnenträger, Mann-des-Spiels-Auszeichnung oder Stadionführungen) zu unterstützen und sicherzustellen, dass seine Spieler, Offiziellen und übrigen Angestellten dies ebenfalls tun. Die Verbände müssen diesbezüglich sicherstellen, dass ihre Spieler, Offiziellen und anderen Angestellten darauf verzichten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder anderweitig zu verwerten.

- 58.08** Mit der Anmeldung eines Verbands zum Wettbewerb erhält die UEFA das nichtexklusive Recht, das Recht auf kostenlose Verwendung von Bildmaterial des Verbands für folgende Zwecke zu nutzen und/oder zu unterlizenzieren: (a) im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Wettbewerbs (und künftiger Ausgaben des Wettbewerbs), (b) für Werbezwecke im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (und künftigen Ausgaben des Wettbewerbs), (c) für redaktionelle Zwecke (auch im Rahmen von digitalen Diensten der UEFA) und/oder (d) für andere von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegte Zwecke. Die Nutzung kann dabei auch nach Abschluss des Wettbewerbs derfolgen, und die Verwendung von Verweisen auf und/oder Branding von Dritten einschließlich Sponsoren in diesem Zusammenhang ist zulässig, sofern die Verweise bzw. das Branding nicht auf eine Verbindung des Dritten oder seiner Produkte und/oder Dienstleistungen mit dem betreffenden Verband schließen lassen. Dieser Absatz bezieht sich nicht auf Bildmaterial von Spielern der Verbände.
- 58.09** Mit der Anmeldung zum Wettbewerb gewährt jeder Verband der UEFA das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen (einschließlich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie Bildmaterial des Verbands kostenlos und weltweit für die gesamte Dauer der Rechte (a) für nichtkommerzielle Zwecke, Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke (einschließlich der Verwendung solchen Materials für die multilaterale TV-Produktion, die Medienpromotion und die Berichterstattung zur Endrunde) und/oder (b) wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, dieses zu nutzen. Zwischen einzelnen Spielern oder Verbänden und Partnern wird keine direkte Assoziation geschaffen. Die Verbände stellen der UEFA auf Verlangen sämtliches zur Nutzung und Verwertung dieser Rechte gemäß diesem Absatz durch die UEFA geeignete Material sowie die nötigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- 58.10** Mit der Anmeldung eines Verbands zum Wettbewerb erhält die UEFA im Falle der Qualifikation des betreffenden Verbands für die Endrunde das nichtexklusive Recht, das Recht auf kostenlose Verwendung von Bildmaterial des Verbands für die Herstellung von kommerziellen und Werbepublikationen (einschließlich Verpackungen und Werbematerial für solche Artikel) zu nutzen und/oder zu unterlizenzieren, vorausgesetzt, dass solche Artikel (a) einen Bezug zur Endrunde aufweisen, (b) den Wettbewerbsnamen und/oder das Wettbewerbslogo enthalten, (c) Bildmaterial von allen anderen teilnehmenden Verbänden beinhalten und (d) keinem teilnehmenden Verband bzw. keiner Gruppe von Verbänden mehr Gewicht geben als anderen Verbänden. Die unter (c) und (d) genannten Anforderungen gelten nicht für die Verwendung von Bildmaterial des teilnehmenden Verbands, der den Wettbewerb gewinnt, falls es sich dabei um Bilder des betreffenden Verbands im Rahmen der Siegesfeier nach dem Endspiel (z.B. Bilder von der Pokalübergabe) handelt. Solche Produkte dürfen verkauft oder kostenlos verteilt werden, und die Verwendung von handelsüblichen Verweisen auf und/oder Branding von Herstellern, Vertreibern und/oder Providern der betreffenden Produkte in diesem Zusammenhang ist zulässig, sofern die Verweise bzw. das Branding nicht auf eine Verbindung eines solchen Dritten oder seiner

Produkte und/oder Dienstleistungen mit dem betreffenden teilnehmenden Verband schließen lassen. Dieser Absatz bezieht sich nicht auf Bildmaterial von Spielern der Verbände.

- 58.11** Die Verbände müssen dafür sorgen, dass sie über alle notwendigen Genehmigungen von Dritten verfügen, um die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels zu erfüllen, und die nötigen Unterlagen (einschließlich etwaiger Einverständniserklärungen von Dritten) der UEFA auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stellen, damit diese ihre Rechte gemäß vorliegendem Reglement nutzen und verwerten kann.
- 58.12** Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Verband abgeschlossenen Vereinbarungen und von der UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde jegliche Verantwortung und Haftung ab.

XIII – Medienangelegenheiten

Artikel 59 Verantwortlichkeiten bezüglich Medienangelegenheiten

- 59.01** Jeder teilnehmende Verband muss für den gesamten Wettbewerb einen eigens zu diesem Zweck abgestellten, Englisch sprechenden Pressechef bezeichnen, der Medienangelegenheiten mit der UEFA und den Medien gemäß dem Regelwerk der UEFA regelt und koordiniert. Der Pressechef unterstützt die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken zum Zwecke der Promotion für den Wettbewerb auf den offiziellen Medienplattformen der UEFA. Der Pressechef des Verbands muss allen Medienaktivitäten beiwohnen und sicherstellen, dass die Mannschaft ihren Medienverpflichtungen im Zusammenhang mit den einzelnen Spielen nachkommt.
- 59.02** Die Mannschaften müssen ferner umfassend hinsichtlich des Zugangs zu Spielern und Interviewanfragen von UEFA-Medienplattformen vor und während des Wettbewerbs kooperieren.

Artikel 60 Pflichten im Bereich Medien – Qualifikationswettbewerb

- 60.01** Für den Qualifikationswettbewerb sind die Pflichten im Bereich Medien in Anhang I des *Kommerziellen Reglements für die europäischen Qualifikationsspiele zur UEFA EURO 2016 und zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018* geregelt.
- 60.02** Die UEFA-Administration kann zu gegebener Zeit per Rundschreiben weitere Pflichten im Bereich der Medien im Hinblick auf den Qualifikationswettbewerb sowohl für Standard- als auch für sogenannte Doppelproduktionen festlegen.

Artikel 61 Medienaktivitäten der Mannschaften – Endrunde

- 61.01** In der Endrunde werden sämtliche Medienaktivitäten der Mannschaften im Stadion, in dem das Spiel stattfindet, vom UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert.
- 61.02** Daneben hat jede Mannschaft in oder bei ihrem Mannschaftsquartier ein Medienzentrum entsprechend den Vorgaben der UEFA einzurichten. Am Tag vor ihrem ersten Spiel der Endrunde müssen die Spieler jeder Mannschaft sich im Anschluss an ihre offizielle Trainingseinheit im Stadion, in dem das Spiel stattfindet, in der Gemischten Zone den Medien zur Verfügung stellen.
- 61.03** Beide Mannschaften müssen ihre Trainingseinheit am Vortag des Spiels den Medien mindestens während 15 Minuten gemäß einem mit der UEFA vorab vereinbarten Zeitplan zugänglich machen. Diese beiden offiziellen Trainingseinheiten sind von den beiden Mannschaften und der UEFA so anzusetzen, dass die Medien an beiden teilnehmen können. Grundsätzlich findet die offizielle Trainingseinheit in dem Stadion statt, in dem das Spiel stattfindet, sofern mit der UEFA im Voraus nichts anderes vereinbart wurde. Jede Mannschaft kann selbst entscheiden, ob die gesamte Trainingseinheit oder nur die ersten 15

Minuten für die Medien zugänglich sind. Falls den Medien nur 15 Minuten Zugang – beginnend mit dem tatsächlichen Beginn der Trainingseinheit – gewährt wird, hat die UEFA sicherzustellen, dass die Medien das Stadion nach diesen 15 Minuten verlassen und dass alle fest installierten TV-Kameras ausgeschaltet sind.

- 61.04** Am Vortag aller ihrer Spiele muss jede Mannschaft eine offizielle UEFA-Medienkonferenz im Stadion, in dem das Spiel stattfindet, abhalten. Diese Medienkonferenzen sind von der UEFA und den teilnehmenden Mannschaften so abzustimmen, dass Überschneidungen vermieden und Redaktionsschlüsse eingehalten werden können. Es müssen der Cheftrainer der Mannschaft sowie mindestens ein Spieler anwesend sein. Dies gilt auch im Falle einer Sperre des Cheftrainers. Bei der offiziellen UEFA-Medienkonferenz am Tag vor dem Endspiel müssen der Cheftrainer sowie mindestens zwei Spieler anwesend sein. Bei allen offiziellen UEFA-Medienkonferenzen sind die von der UEFA zur Verfügung gestellten Stellwände zu verwenden.
- 61.05** Die offizielle UEFA-Medienkonferenz nach dem Spiel im Stadion muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer für diese Medienkonferenz zur Verfügung zu stellen. Der von der UEFA zum Mann des Spiels gewählte Spieler muss ebenfalls anwesend sein. Der UEFA-Medienverantwortliche entscheidet über die Reihenfolge, in der die Trainer an der Medienkonferenz teilnehmen, unter Berücksichtigung der Ansetzung von TV- und Radio-Interviews nach dem Spiel. Falls der Cheftrainer eine andere Sprache spricht als die seines Verbands, kann der Pressechef der Mannschaft gebeten werden, für entsprechende Dolmetscher zu sorgen. Ist sein Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt oder wird er während des Spiels auf die Tribüne verwiesen, hat der Verband die Möglichkeit, ihn für die Medienkonferenz nach dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.
- 61.06** Für die Medien ist nach dem Spiel eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabine und den Mannschaftsbussen vorgesehen. Diese Zone ist nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich und wird von der UEFA in verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Zugängen aufgeteilt. Alle Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren.

Artikel 62 Interviews – Endrunde

- 62.01** Vor jedem Spiel muss jede Mannschaft ihren Cheftrainer und mindestens einen Spieler für Interviews mit dem UEFA Host Broadcaster und den Inhabern von audiovisuellen Live-Senderechten aus ihrem eigenen Land zur Verfügung stellen. Daneben muss jede Mannschaft auf Anfrage auch ihren Cheftrainer oder einen Spieler für ein Interview mit einem Inhaber von audiovisuellen Live-Senderechten aus dem Land der gegnerischen Mannschaft zur Verfügung stellen.
- 62.02** Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews während des Spiels verboten. Für Interviews gelten folgende Regeln:
- a. Vor dem Spiel sind Interviews mit Trainern und Spielern – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bei deren Ankunft im Stadion erlaubt.

- b. Während der Halbzeitpause können Interviews mit auf dem Spielblatt aufgeführten offiziellen Mannschaftsvertretern – ihr Einverständnis vorausgesetzt – geführt werden.
- c. Nach dem Spiel können Super-Flash-Interviews von maximal 90 Sekunden Länge an einem ausgewiesenen Ort in der Nähe des Spielertunnels geführt werden. Jede Mannschaft muss ihren Cheftrainer oder einen Spieler für ein Super-Flash-Interview mit dem UEFA Host Broadcaster oder dem wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber ihres Landes zur Verfügung stellen. Für alle weiteren Super-Flash-Interviews muss das Einverständnis der Mannschaft eingeholt werden.
- d. Flash- und Studio-Interviews finden an einem ausgewiesenen Ort in der Nähe der Umkleidekabinen statt. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und mindestens vier Schlüsselspieler, d.h. Spieler, die einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatten – darunter der Mann des Spiels –, allen Inhabern von audiovisuellen und Audio-Rechten zur Verfügung zu stellen. Der Cheftrainer und die Spieler müssen innerhalb von 15 Minuten nach Ende des Spiels für diese Interviews zur Verfügung stehen.
- e. Für Dopingkontrollen ausgewählte Spieler dürfen nach dem Spiel Interviews geben und an Medienkonferenzen teilnehmen, sofern sie vom UEFA-Medienverantwortlichen oder einer offiziellen Dopingkontroll-Begleitperson begleitet werden.
- f. Ist sein Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt oder wird er während des Spiels auf die Tribüne verwiesen, hat der Verband die Möglichkeit, ihn für die Interviews nach dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.

Artikel 63 Akkreditierung und Zugangsrechte – Endrunde

- 63.01** Die Akkreditierung von Medienvertretern liegt in der Verantwortung der UEFA, welche die Verbände hinsichtlich der Prüfung der von Medienvertretern aus deren Ländern erhaltenen Anträge konsultieren kann. Sämtliche Akkreditierungsanträge werden so schnell wie möglich nach Anmeldeschluss beantwortet. Der Anmeldeschluss wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben. Akkreditierungsanträge werden über das Online-Akkreditierungssystem der UEFA bearbeitet. Die UEFA kann eine Akkreditierung jederzeit entziehen.
- 63.02** Die UEFA ist für die Zuteilung und Ausgabe von Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Spielen der Endrunde und zu offiziellen Medienaktivitäten an die Medien zuständig.
- 63.03** Für die Endrunde gelten folgende Zugangsbeschränkungen:
- a. Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen sind die genehmigten Aktivitäten des UEFA Host Broadcasters.
 - b. Medienvertreter ohne entsprechende Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen Spielfeldrand und Zuschauertribünen. Nur Medienvertreter (Fotografen, audiovisuelle Rechteinhaber und der UEFA

Host Broadcaster), die von der UEFA eine entsprechende Genehmigung für bestimmte Aktivitäten erhalten haben, dürfen in diesen Bereichen an den spezifischen Stellen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten.

- c. Den Medienvertretern ist es untersagt, den Spielertunnel oder den Bereich der Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind Flash-Interviews an den von der UEFA genehmigten Stellen und die genehmigten Aktivitäten des UEFA Host Broadcasters.
- d. Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten. Davon ausgenommen sind die genehmigten Aktivitäten des UEFA Host Broadcasters. Unter Aufsicht der UEFA kann am Spieltag vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Mannschaft und vor deren Ankunft eine kurze Filmsequenz in der Umkleidekabine gedreht werden. Dieses Recht steht ausschließlich dem/den wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber(n) aus dem Land der jeweiligen Mannschaft zu.

XIV – Schlussbestimmungen

Artikel 64 Umsetzungsbestimmungen

- 64.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen und Richtlinien (einschließlich des *European Qualifiers National Associations Manual*) zu erlassen.

Artikel 65 Unvorhergesehene Fälle

- 65.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der UEFA-Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheidungen sind endgültig.

Artikel 66 Nichteinhaltung

- 66.01 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.

Artikel 67 Schiedsgericht des Sports (TAS)

- 67.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

Artikel 68 Anhänge

- 68.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Artikel 69 Maßgebende Fassung

- 69.01 Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen und französischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.

Artikel 70 Genehmigung und Inkrafttreten

70.01 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 genehmigt und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Bilbao, 12. Dezember 2013

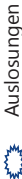
Anhang A – Spielkalender für die European Qualifiers

June	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
July	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
August	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
September	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
October	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
November	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
December	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
January	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
February	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28			
March	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
April	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
May	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
June	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
July	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
August	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
September	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
October	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
November	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
December	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Wochenbeginn: Sa So || Mo

MD: Spieltag

Fr.: Freundschaftsspiele (nicht zentral vermarktet)



Auslosungen

PO: Playoffs

Zentral vermarktete Freundschaftsspiele finden an denselben Daten statt wie die Gruppenspiele und Playoffs der European Qualifiers.

Anhang B – Koeffizientensystem für Nationalmannschaften

B.1 Grundsätze

B.1.1 Berücksichtigte Spiele

Es werden alle A-Länderspiele der Qualifikationsturniere (einschließlich Playoffs) und Endrunden der UEFA-Fußball-Europameisterschaft und der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft in die Kalkulation einbezogen. Freundschaftsländerspiele hingegen zählen für den Koeffizienten nicht.

B.1.2 Referenzzeitraum

In diesem Anhang wird ein vollständiger Wettbewerb (Qualifikationsturnier plus Endrunde) als Zyklus bezeichnet. Ein halber Zyklus besteht entweder aus einem Qualifikationsturnier (Gruppenphase und gegebenenfalls Playoffs) oder aus einer Endrunde. Für die Berechnung des für die unten genannten Auslosungen verwendeten Nationalmannschaftskoeffizienten werden in der Regel zweieinhalb Zyklen berücksichtigt.

- a. Auslosung des Qualifikationsturniers
 - FIFA-WM 2008-10 (Qualifikationsturnier und Endrunde)
 - UEFA-EM 2010-12 (Qualifikationsturnier und Endrunde)
 - FIFA-WM 2012-14 (Qualifikationsturnier: Gruppenphase und Playoffs)
- b. Auslosung der Playoffs und der Endrunde
 - UEFA-EM 2010-12 (Qualifikationsturnier und Endrunde)
 - FIFA-WM 2012-14 (Qualifikationsturnier und Endrunde)
 - UEFA-EM 2014-16 (Qualifikationsturnier: Gruppenphase)

B.1.3 Punkte pro Spiel

Für jedes in der Qualifikation und in der Endrunde bestrittene Spiel werden Punkte vergeben. Es werden nur Punkte für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben. Die Gesamtpunktzahl pro Spiel wird dabei wie folgt berechnet:

- a. Jeder Nationalmannschaft werden, unabhängig vom Ergebnis des Spiels, 10 000 Punkte gutgeschrieben.
- b. Für einen Sieg kommen 30 000 Punkte hinzu, für ein Unentschieden 10 000.
- c. Jedes erzielte Tor ergibt 501 Punkte, für jedes Gegentor werden 500 Punkte abgezogen. Diese Regel gilt auch für Tore, die in einer etwaigen Verlängerung erzielt werden.

- d. Für die Playoffs werden die Punkte aus den oben genannten Absätzen a) bis c) nach der regulären Spielzeit des Hinspiels und nach der regulären Spielzeit bzw. einer etwaigen Verlängerung des Rückspiels vergeben. Für Elfmeterschießen werden keine Punkte vergeben.
- e. Für ein K.-o.-Spiel der Endrunde, das im Elfmeterschießen entschieden wird, erhalten beide Mannschaften 10 000 Punkte (wie bei einem Unentschieden). Zudem erhält der Sieger zusätzliche 10 000 Punkte. Die Treffer aus dem Elfmeterschießen werden nicht berücksichtigt.

Beispiel: Team A gewinnt gegen Team B mit 4:1

	Team A	Team B
+ 10 000 Punkte für jedes Spiel	10 000	10 000
+ 30 000 Punkte für einen Sieg	30 000	0
+ 501 Punkte pro Tor	4x 501	1x 501
- 500 Punkte pro Gegentor	1x (-500)	4x (-500)
Gesamtpunktzahl	41 504	8 501

B.1.4 Bonuspunkte

Um den unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden in den verschiedenen Wettbewerbsphasen bei der Kalkulation Rechnung zu tragen, werden Bonuspunkte gemäß nachfolgender Tabelle vergeben. Diese Bonuspunkte werden automatisch gutgeschrieben und sind vom Spielergebnis unabhängig.

	EM	WM
Playoffs	4 000	4 000
Gruppenspiele	8 000	8 000
Achtelfinale	12 000	12 000
Viertelfinale	18 000	18 000
Halbfinale	28 000	28 000
Spiel um den dritten Platz	0	18 000
Endspiel	38 000	38 000

B.1.5 Koeffizient pro Zyklus

Für jede einzelne Nationalmannschaft werden alle Punkte, die während eines Zyklus (bzw. eines halben Zyklus) in offiziellen Spielen erzielt wurden, zusammengezählt und durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bestrittenen Partien geteilt. Das Ergebnis ergibt den Koeffizienten für den betreffenden Zyklus (bzw. halben Zyklus).

Bei Mannschaften, die sich nicht für eine Endrunde qualifizieren, werden nur die Ergebnisse der Spiele des entsprechenden Qualifikationswettbewerbs für die Berechnung des Koeffizienten des betreffenden Zyklus berücksichtigt.

B.1.6 Gewichtungsfaktor

Weniger weit zurückliegende Resultate werden stärker gewichtet. Der Koeffizient aus dem halben Zyklus wird doppelt gewertet (Gewichtungsfaktor 2), ebenso der Koeffizient aus dem jüngsten Zyklus (Gewichtungsfaktor 2), während der Koeffizient aus dem am weitesten zurückliegenden Zyklus nur einfach zählt (Gewichtungsfaktor 1).

B.2 Berechnungsweise für die Erstellung der Koeffizientenrangliste

Die Koeffizienten der zweieinhalb Zyklen werden jeweils mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert, die Ergebnisse werden zusammengezählt und durch fünf (d.h. durch die Summe der Gewichtungsfaktoren) geteilt. Das Ergebnis ist der Gesamtkoeffizient der Nationalmannschaft, der für die Erstellung der Koeffizientenrangliste verwendet wird.

B.3 Sonderfälle

- a. Für Verbände, die an bestimmten Zyklen im berücksichtigten Zeitraum nicht teilgenommen haben, werden nur die Zyklen (und/oder der halbe Zyklus), an denen sie teilgenommen haben, mit ihrem entsprechenden Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Das Endergebnis wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren für die entsprechenden Zyklen (und/oder den halben Zyklus) geteilt.
- b. Für Verbände, die in einem der in Anhang B.1.2 genannten Referenzzeiträume eine EM- bzw. WM-Endrunde ausgerichtet und folglich nicht am betreffenden Qualifikationswettbewerb teilgenommen haben, werden für die Berechnung des Koeffizienten die im jüngsten Qualifikationswettbewerb, an dem der Verband teilgenommen hat, erzielten Punkte berücksichtigt.

B.4 Koeffizientengleichheit

Haben zwei oder mehr Verbände bezogen auf den Referenzzeitraum denselben Koeffizienten, wird ihre Platzierung in der Koeffizientenrangliste nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge, angewandt auf den jüngsten Halbzyklus, ermittelt:

- a. Koeffizient;
- b. durchschnittliche Tordifferenz;
- c. durchschnittliche Anzahl erzielter Tore;
- d. durchschnittliche Anzahl erzielter Auswärtstore;
- e. Fairplay-Verhalten gemäß Anhang C.5.1;
- f. Losentscheid.

Anhang C – Fairplay-Bewertung

C.1 Einleitung

Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respect-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Aktivitäten zu Gunsten des Fairplays ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

C.2 UEFA-Fairplay-Rangliste

Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai bis 30. April ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

C.3 Kriterien für einen zusätzlichen Platz in der UEFA Europa League

Die drei bestplatzierten Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz in der UEFA Europa League der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Europa-League-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

C.4 Bewertungsmethoden

Der Delegierte füllt nach dem Spiel ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

C.5 Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

C.5.1 Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte: 1 Punkt
- rote Karte: 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnt wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoß einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnt wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

C.5.2 Positives Spiel

- Maximum 10: Punkte
- Minimum 1: Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

- a. Positive Aspekte:
 - eher offensive als defensive Taktik
 - Beschleunigung des Spiels
 - Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
 - anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist
- b. Negative Aspekte:
 - Drosseln des Spieltempos
 - Zeitverschwenden
 - Taktik, die auf grobem Spiel beruht
 - Simulieren usw.

Im Großen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

C.5.3 Respekt für den Gegner

- Maximum: 5 Punkte
- Minimum: 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstöße wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstößen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

C.5.4 Respekt für das Schiedsrichterteam

- Maximum: 5 Punkte
- Minimum: 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie jedes Mitglied des Schiedsrichterteams als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstöße in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichterteam gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

C.5.5 Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum: 5 Punkte
- Minimum: 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

C.5.6 Verhalten des Publikums

- Maximum: 5 Punkte
- Minimum: 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fußballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplays positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ (nicht anwendbar) eingetragen werden.

C.6 Die Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.

Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Anhang C.5.6), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

- $(31/40) \times 10 = 7,75$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

- $(24/35) \times 10 = 6,857$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

C.7 Schriftliche Stellungnahme

Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spiellegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, außergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

Index

A

Abgebrochene Spiele.....	22, 23, 25
Abgesagte Spiele.....	22, 24
Abzeichen.....	40
Akkreditierungen.....	49
Ankunft der Mannschaften.....	23, 34
Ankunft der Schiedsrichter.....	37
Anmeldeunterlagen.....	8
Anstoßzeiten.....	21, 22
Anzeigetafel.....	28, 29
Aufreihungszeremonie.....	34
Aufwärmen.....	34
Ausrüstung.....	30, 39, 44
Auswechselfafeln.....	30

B

Bälle.....	30
Berufung.....	38
Bewässerung.....	27
Bezeichnung von Schiedsrichtern.....	37
Bildschirme.....	28

C

Cheftrainer.....	9, 36, 48
Countdown vor dem Spiel.....	34

D

Doping.....	10, 48
Drittplatzierte Mannschaften.....	15, 17, 19

E

Einlaufmusik.....	34
Eintrittskarten.....	31
Elfmeterschießen.....	16, 19
Ersatzbänke.....	33, 34
Ersatzspieler.....	33, 34
Ersetzen von Spielern.....	33, 36
Ersetzung von Schiedsrichtern.....	37

F

Fairplay.....	8, 15, 19, 28, 34, 57
Farben.....	39
Feldverweise.....	38
Finanzielle Grundsätze.....	41
Flaggen.....	33
Flutlicht.....	28
Freundschaftsspiele.....	21, 53, 54

G

Gelbe Karten.....	38
Gemischte Zone.....	47, 48

Genehmigung Spielerausrüstung.....	39
Gruppenbildung.....	14, 16

H

Halbzeitpause.....	14, 27, 28
Händeschütteln.....	34
Höhere Gewalt.....	51
Hymnen.....	34

I

Infrastrukturelle Kriterien.....	26
Interviews.....	43, 47, 48

K

K.-o.-Spiele.....	20
Karten.....	38
Koeffizientenrangliste.....	14, 15, 19, 54
Kommerzielle Rechte..	7, 21, 30, 31, 42, 43
Kosten.....	24, 41
Kunstrasen.....	27

L

Lehrfilme.....	44
----------------	----

M

Medaillen.....	12
Medienkonferenzen.....	44, 48
Medienverantwortlicher der UEFA..	47, 48
Medienzentrum.....	47
Medienzugang.....	47, 49
Medizinische Anforderungen.....	10, 36
Meldung von Spielern.....	36

N

Namen.....	33, 40
Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter.....	37
Nichteinhaltung.....	51
Nummern.....	33, 40

P

Pause vor Verlängerung.....	14
Plaketten.....	12
Playoffs.....	16, 22
Pokal.....	12
Pressechef.....	43, 47, 48
Protest.....	38
Public Viewing.....	29
Punktgleichheit.....	15, 19

R

Rasen.....	26, 27
Rechtspflegeordnung.....	38

Respect-Abzeichen.....	40
Rote Karten.....	38
Ruhetage.....	21

S

Schiedsgericht des Sports.....	51
Schiedsrichter.....	30, 37, 41
Schiedsrichter-Begleitperson.....	37
Schiedsrichterteam.....	37
Schutz- und Urheberrechte.....	12, 44
Setzsystem.....	14
Sicherheit.....	9, 10, 31
Sitze für Betreuer.....	33, 34
Spezielles Material.....	40
Spielabbruch.....	22, 23, 25
Spielabsage.....	22, 24
Spielberechtigung.....	36
Spielblatt.....	23, 33, 34, 40
Spieldaten.....	21
Spielerliste.....	36
Spielfeldzustand.....	26, 30
Spielkalender für die European Qualifiers.....	21, 53
Spielmodus.....	14, 16
Spielplan.....	13, 21, 22, 16, 21
Spielprotokoll.....	33
Spielregeln.....	14, 20, 30
Stadienliste.....	22
Stadiondach.....	28
Stadioninspektionen.....	26
Stadionkategorien.....	26
Stadionuhren.....	28

T

TAS.....	51
Technische Zone.....	34
Titelhalterabzeichen.....	40
Trainerqualifikation.....	36
Trainingseinheiten.....	30
Trainingsplätze.....	30, 43

U

UEFA-Fairplay-Rangliste.....	57
Unvorhergesehene Fälle.....	51

V

Verlängerung.....	14, 16, 20, 28
Versicherung.....	11
Verwarnungen.....	38

W

Werbung am Spielfeldrand.....	27
Wettbewerbsabzeichen.....	40
Wettbewerbsphasen.....	14

1. Reglementsänderungen

Bei seinen Sitzungen am 21. Januar und 3. Mai 2016 hat das UEFA-Exekutivkomitee die drei folgenden Änderungen am Reglement der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2014-16 genehmigt, die sich auch auf die Endrunde (UEFA EURO 2016) beziehen:

Freundschaftsspiele zur Turniervorbereitung

Die Reglementsänderung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Zahl der Endrundenteilnehmer von 16 auf 24 gestiegen ist, wodurch es für die Teams schwieriger ist, geeignete Gegner aus Europa zu finden, um EM-Vorbereitungsspiele zu bestreiten.

Kapitel III: Spielansetzung – Artikel 21: Freundschaftsspiele

Abgeänderter Absatz 21.05

Im Monat vor der Endrunde dürfen alle teilnehmenden Mannschaften einschließlich Frankreichs maximal **zwei Freundschaftsspiele** gegen andere teilnehmende Mannschaften bestreiten, vorausgesetzt, die Mannschaften gehören nicht derselben Endrundengruppe an.

Torlinientechnologie

Im Nachgang zum Beschluss, bei der UEFA EURO 2016 Torlinientechnologie einzusetzen, wurde in Übereinstimmung mit den in den Spielregeln festgelegten Anforderungen ein neuer Absatz ins Wettbewerbsreglement aufgenommen.

Kapitel V: Spielorganisation – Artikel 35: Spielmaterial

Neuer Absatz 35.05

Torlinientechnologie (TLT) wird in Übereinstimmung mit den IFAB-Spielregeln und dem FIFA Quality Programme for Goal-Line Technology Testing Manual bei allen Spielen der UEFA EURO 2016 eingesetzt, um den Schiedsrichter durch die Überprüfung von Torentscheidungen zu unterstützen. Diese Entscheidungen sind alleine dem Schiedsrichter überlassen und endgültig. Ein Ausfall des Torlinientechnologiesystems darf den Schiedsrichterentscheid in keiner Weise beeinträchtigen. Falls erforderlich, zum Beispiel im Falle eines Ausfalls des Systems, werden Spiele ohne Einsatz der Torlinientechnologie durch- bzw. fortgeführt.

Vorgehen bei schweren Verletzungen von Spielern

Es wurde ein neuer Artikel hinzugefügt, der die Intervention des Schiedsrichters und des Mannschaftsarztes im Fall einer schweren Kopfverletzung oder bei Verdacht darauf regelt.

Kapitel VIII: Schiedsrichterwesen – neuer Artikel 46bis: Vorgehen bei schweren Verletzungen von Spielern

Neue Absätze 46bis (1) und 46bis (2)

Besteht der Verdacht auf eine Gehirnerschütterung, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel in Übereinstimmung mit Spielregel 5 und lässt den verletzten Spieler vom Mannschaftsarzt untersuchen. Grundsätzlich sollte die Untersuchung nicht länger als drei Minuten dauern, es sei denn, ein ernsthafter Vorfall erfordere es, den Spieler auf dem Spielfeld zu behandeln oder für einen sofortigen Transport ins Krankenhaus ruhigzustellen (z.B. Rückenmarksverletzung).

Ein Spieler, der eine Kopfverletzung erleidet und auf eine mögliche Gehirnerschütterung hin untersucht werden muss, darf erst weiterspielen, wenn der Mannschaftsarzt dem Schiedsrichter ausdrücklich bestätigt hat, dass er dazu in der Lage ist.

2. Klarstellungen zum Reglement

Definition von Fairplay-Verhalten gemäß Artikel 18 (Punktegleichheit – Endrunde) und Ersetzung von Anhang C (Fairplay-Bewertung) durch das UEFA-Fairplay-Reglement

Im Nachgang zum UEFA-Rundschreiben Nr. 8/2015 wurde Anhang C außer Kraft gesetzt und durch das UEFA-Fairplay-Reglement ersetzt. Absatz 18.01 Buchstabe b. und Absatz 18.03 Buchstabe d. („Fairplay-Verhalten“) werden somit wie folgt abgeändert:

durchschnittliche Anzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der erhaltenen gelben und roten Karten (rote Karte = 3 Punkte, gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei gelben Karten in einem Spiel = 3 Punkte);

Artikel 24 (Spielabbruch): weniger als sieben Spieler

In Übereinstimmung mit Regel 3 der Spielregeln (Zahl der Spieler, vgl. Seiten 33 und 119 der Ausgabe 2016/17) sowie auf der Grundlage der zuletzt in allen UEFA-Wettbewerbsreglementen eingeführten Standardbestimmung gilt folgende Regel:

Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Korrektur in der französischen Übersetzung von Absatz 48.03: Verfall unverbüßter Gelbsperren am Ende des Qualifikationsturniers

In der englischen und deutschen Fassung war der Wortlaut korrekt, wurde jedoch in der französischen Fassung wie folgt abgeändert:

Les avertissements et les suspensions non purgées suite à trois cartons jaunes sont annulés au terme de la phase de qualification. Ils ne sont pas reportés dans la phase finale.

Artikel 53 (Abzeichen): Aufhebung von Einschränkungen in Bezug auf UEFA-Abzeichen

Basierend auf dem für die UEFA-Klubwettbewerbe eingeführten Modell hat die UEFA für die an der UEFA EURO 2016 teilnehmenden Verbände folgende Grundlage geschaffen, die offiziellen UEFA-Abzeichen auf ihren offiziellen Replika-Trikots zu vermarkten:

- Das UEFA-EURO-2016-Wettbewerbsabzeichen und das UEFA-Respect-Abzeichen stehen allen teilnehmenden Nationalverbänden für kommerzielle Zwecke zur Verfügung.
- Spanien darf anstelle des UEFA-EURO-2016-Wettbewerbsabzeichens das Titelhalter-Abzeichen verwenden.

Diese Abzeichen können auf offiziellen Replika-Trikots angebracht werden, die ausschließlich über folgende Vertriebskanäle verkauft werden dürfen:

- der Nationalverband selber oder ein von diesem für entsprechende Vermarktungs- und Merchandisingzwecke (inklusive offizielle Online-Shops und traditionelle Einzelhandelskanäle des Nationalverbands) beauftragter Dritter;
- adidas oder jegliche von adidas für Merchandisingzwecke beauftragte Dritte;
- Betreiber des offiziellen Online-Shops der UEFA EURO 2016.

Die oben erwähnten UEFA-EURO-2016-Abzeichen werden vom offiziellen Lizenznehmer Sporting iD bereitgestellt.



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com